

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung haushaltsrechtlicher Vorschriften

1. Anlass

Mit dem Gesetz zur strategischen Neuausrichtung des Haushaltswesens der Freien und Hansestadt Hamburg (SNH-Gesetz – SNHG) vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503) wurde das Haushaltswesen der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) mit Wirkung ab dem Haushaltsjahr 2015 auf einen doppischen Produkthaushalt umgestellt. Die FHH ist neben dem Land Hessen nach wie vor das einzige Land der Bundesrepublik Deutschland, das sein Haushaltswesen in dieser Weise umgestaltet hat. Zugleich ist die FHH das erste Land, das auch die Landeshaushaltsordnung entsprechend neu gefasst hat.

Bei der Aufstellung der Haushaltspläne 2015/2016 und 2017/2018 sowie bei der Ausführung der Haushaltspläne seit dem Haushaltsjahr 2015 ist deutlich geworden, dass sich die Regelungen der Landeshaushaltsordnung und anderer haushaltsrechtlicher Vorschriften insgesamt bewährt haben. Bei einzelnen Regelungen wurde jedoch Änderungs- oder Klarstellungsbedarf erkennbar. Der Senat schlägt deshalb vor, die in den Anlagen 1 und 2 beschriebenen und erläuterten Anpassungen vorzunehmen.

2. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderungen der Landeshaushaltsordnung, des Bezirksverwaltungsgesetzes, des Finanzrahmengesetzes und des Gesetzes über die Hamburg Port Authority haben keine finanziellen Auswirkungen.

Die Auswirkungen der unterschiedlichen Wertermittlungen nach dem geänderten Gebührengesetz lassen sich nicht sicher bestimmen.

Grundsätzlich führt die lineare Abschreibung auf der Grundlage des Wiederbeschaffungszeitwertes bei Gegenständen des abnutzbaren Anlagevermögens, bei denen die Preissteigerung höher ist als der Wertverlust durch Alterung, zu höheren jährlichen Abschreibungsraten. Dies gilt insbesondere für Gebäude und Ingenieurbauwerke. Andererseits führt die Ermittlung von Wiederbeschaffungswerten auf der Grundlage von Marktpreisen bei kurzlebigen Gegenständen des abnutzbaren Anlagevermögens häufig auch zu geringeren Werten, da der Marktwert in der Regel nicht auf dem betriebswirtschaftlich ermittelten Wertverlust beruht.

Nunmehr lassen sich auch die Abschreibungen für immaterielle Vermögensgegenstände wie zum Beispiel umfangreiche Datenbestände, deren Wiederbeschaffungszeitwert sich in der Regel nicht ermitteln lässt, in die Gebührekalkulation einbeziehen. In diesen Fällen werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt, der Arbeitsaufwand zur Ermittlung der Wiederbeschaffungszeitwerte entfällt.

3. Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft möge das als Anlage 1 beigefügte Gesetz zur Anpassung haushaltsrechtlicher Vorschriften beschließen.

- zungsdauer und Abschreibungsraten, bei sonstigen Maßnahmen mindestens Inhalt und Ziel darzulegen. Bei jeder folgenden Veranschlagung ist die finanzielle Abwicklung zu erläutern.
- (5) Ausnahmen von Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertig zu stellen, und aus einer späteren Veranschlagung der Freien und Hansestadt Hamburg ein Nachteil erwachsen würde. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zu begründen. Für Einzelmaßnahmen, für welche die Unterlagen noch nicht vorliegen, ist die Ermächtigung, Auszahlungen zu leisten oder Verpflichtungen einzugehen, gesperrt. Das Recht der Bürgerschaft, nach §24 zu sperren, bleibt unberührt.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und folgender Satz wird angefügt: „Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.“
8. §19 wird aufgehoben.
9. In §26 Absatz 2 Satz 1 werden hinter den Wörtern „Erträge und Aufwendungen“ die Wörter „sowie Einzahlungen und Auszahlungen“ eingefügt.
10. §28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 wird gestrichen.
- bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
- cc) Es wird folgender Satz angefügt: „Der Haushaltsbeschluss kann den Senat zusätzlich ermächtigen, Kredite am Kreditmarkt in Höhe des Fehlbetrags aufzunehmen, der sich daraus ergibt, dass die tatsächlich erzielten Steuererträge hinter den für das jeweilige Haushaltsjahr veranschlagten Steuererträgen zurückbleiben.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Textstelle „Nummern 1 und 2“ durch die Textstelle „Satz 1 Nummer 1 und Satz 2“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Textstelle „Absatz 3 Nummer 3“ durch die Textstelle „Absatz 3 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
11. In §36 wird das Wort „bewirtschaftet“ durch das Wort „ausgeführt“ ersetzt.
12. In §39 Absatz 5 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
13. §40 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Verpflichtungen für künftige Haushaltsjahre“.
- b) Absatz 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Maßnahmen, die zu Kosten in künftigen Haushaltsjahren führen können, sind nur zulässig, wenn der Haushaltsplan eine entsprechende Verpflichtungsermächtigung enthält. Dies gilt auch für Maßnahmen, die zu Auszahlungen für Investitionen oder Darlehen in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können.“
- c) In Absatz 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Einer Verpflichtungsermächtigung bedarf es auch dann nicht, wenn zu Lasten übertragbarer Ermächtigungen, Kosten zu verursachen oder Auszahlungen für Investitionen oder Darlehen zu leisten, Verpflichtungen eingegangen werden, die im folgenden Haushaltsjahr Kosten verursachen beziehungsweise zu Auszahlungen für Investitionen oder Darlehen führen.“
14. In §46 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und Verpflichtungen für Leistungen“ gestrichen.
15. §47 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Soweit Ermächtigungen übertragbar und nicht in Anspruch genommen worden sind, können sie mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde bis zum zweitnächsten Haushaltsjahr übertragen werden. Ermächtigungen, Auszahlungen für Investitionen zu leisten, können bis zum zweiten auf die Aktivierung des Anlagevermögens nachfolgenden Haushaltsjahr übertragen werden. In besonders begründeten Fällen kann die für die Finanzen zuständige Behörde auch eine darüber hinausgehende Übertragung zulassen.“
- bb) Folgender Satz wird angefügt: „Darüber hinaus darf die für die Finanzen zuständige Behörde in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ermächtigungen, Kosten zu verursachen, zulassen, soweit die Kosten für bereits bewilligte Maßnahmen erst im folgenden Haushaltsjahr entstehen.“
- b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Ein Fehlbetrag ist nicht vorzutragen, soweit die Bürgerschaft über- oder außerplanmäßige Kosten oder Auszahlungen für Investitionen oder Darlehen bewilligt oder genehmigt hat und für Deckung im abgelaufenen Haushaltsjahr gesorgt ist.“
16. §49 wird aufgehoben.

17. §50 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Übergang von Aufgaben, Umsetzung von Planstellen“.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Erlöse, Kosten, Einzahlungen und Auszahlungen, Verpflichtungsermächtigungen sowie Planstellen können mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde umgesetzt werden, wenn Aufgaben auf eine andere Verwaltung übergehen. Die Umsetzung von Erlösen und Kosten darf keine Auswirkungen auf die Leistungszwecke der abgebenden und der aufnehmenden Produktgruppe haben.“

18. §53 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Wird eine planmäßige Beamtin oder ein planmäßiger Beamter für mindestens sechs Monate ohne Dienstbezug
1. zu einem anderen Dienstherrn,
 2. zur Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung,
 3. zur Verwendung für Aufgaben der Entwicklungshilfe,
 4. zur Verwendung an einer deutschen Schule im Ausland,
 5. zur Übernahme einer Tätigkeit, für die das Vorliegen öffentlicher Belange anerkannt ist,
 6. nach §63 oder §64 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am [einzutragen sind die Daten der Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes zur weiteren Stärkung der Unabhängigkeit der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit] (HmbGVBl. S. ...), in der jeweils geltenden Fassung oder
 7. nach §1 der Hamburgischen Elternzeitverordnung vom 7. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 279, 283), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. 2015 S. 370, 2016 S. 38), in der jeweils geltenden Fassung

beurlaubt, abgeordnet, von der bisherigen dienstlichen Tätigkeit freigestellt oder wird ihr oder ihm nach §20 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert am 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262), in der jeweils geltenden Fassung eine Tätigkeit bei einer anderen Einrichtung zugewiesen und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die

Planstelle neu zu besetzen, so kann der Senat im Einzelplan des zuständigen Verwaltungszweiges Leerstellen entsprechend der Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe der beurlaubten abgeordneten, freigestellten oder zugewiesenen Beamtinnen oder Beamten ausbringen.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „oder Abordnung, so“ durch die Textstelle „, Abordnung, Freistellung von der bisherigen dienstlichen Tätigkeit oder Zuweisung einer Tätigkeit bei einer anderen Einrichtung,“ ersetzt.
- c) Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Absatz 1 gilt entsprechend für planmäßige Beamtinnen und planmäßige Beamte, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis für die Dauer der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag nach §5 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 327), zuletzt geändert am 11. Juli 2014 (BGBl. I S. 906), in der jeweils geltenden Fassung oder im Europäischen Parlament nach §8 des Europaabgeordnetengesetzes vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert am 11. Juli 2014 (BGBl. I S. 906, 907), in der jeweils geltenden Fassung ruhen. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Beamtin oder der Beamte nach §6 des Abgeordnetengesetzes oder nach §8 des Europaabgeordnetengesetzes die Rückführung in das frühere Dienstverhältnis beantragt.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Textstelle „Absatz 1“ wird durch die Textstelle „den Absätzen 1 und 3“ ersetzt.

19. §57 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Investitionen, Baumaßnahmen“.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Investitionsmaßnahmen sind ausreichende Unterlagen zugrunde zu legen. Baumaßnahmen dürfen, unabhängig davon, ob deren Kosten aktiviert werden können, nur begonnen werden, wenn ausführliche Entwurfszeichnungen und Kostenberechnungen vorliegen. Die für die Finanzen zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen. Von den in §18 Absatz 3 bezeichneten Unterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Änderung nicht erheblich ist. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.“

- c) Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 d) Absatz 4 wird Absatz 2.

20. §62 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Ansprüchen“ durch das Wort „Forderungen“ ersetzt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Forderungen dürfen nur

1. gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Schuldnerin oder den Schuldner verbunden wäre und die Forderung durch die Stundung nicht gefährdet wird; die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden,
2. niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen,
3. erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die Schuldnerin oder den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde; das Gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen und für die Freigabe von Sicherheiten.“

21. In §65 Absatz 5 wird die Textstelle „Bewertungs- und Bilanzierungsstandards“ durch die Textstelle „Bilanzierungs- und Bewertungsstandards“ ersetzt.

22. §79 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Textstelle „Fehlbeträge nach §47 Absatz 3 Satz 1“ durch die Textstelle „nach §47 Absatz 3 Sätze 1 und 3 vorzutragenden Fehlbeträge“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird hinter dem Wort „Trendwerts“ ein Komma eingefügt.

c) In Absatz 6 wird die Textstelle „§28 Absatz 3 Nummer 1“ durch die Textstelle „§28 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

23. §84 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In der Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. als juristische Personen des privaten Rechts oder Personengesellschaften, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, nicht im Wettbewerb stehen, bestimmungsgemäß

ganz oder überwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen oder diesem Zweck dienen und hierfür Haushaltsmittel oder Gewährleistungen der Freien und Hansestadt Hamburg erhalten.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bei den juristischen Personen des privaten Rechts oder Personengesellschaften im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 erstreckt sich die Prüfung auf die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung. Handelt es sich um ein Unternehmen, erfolgt die Prüfung unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze.“

24. In §93 Absatz 8 werden die Wörter „Der Senat“ durch die Wörter „Die für die Finanzen zuständige Behörde“ ersetzt.

25. In §105 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die zuständige Behörde soll darauf hinwirken, dass in landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die in die Konzernrechnung nach §78 einzubeziehen sind, die Bilanzierungs- und Bewertungsstandards nach §65 Absatz 5 zugrunde gelegt werden.“

26. In §108 Absatz 2 wird hinter dem Wort „erhalten“ die Textstelle „oder deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis für die Dauer der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag nach §5 des Abgeordnetengesetzes oder im Europäischen Parlament nach §8 des Europaabgeordnetengesetzes ruhen“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes

§36 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 522), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für Verpflichtungsermächtigungen sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.“

2. In Absatz 4 werden hinter dem Wort „Darlehen“ die Wörter „und entsprechende Verpflichtungsermächtigungen“ eingefügt.

3. Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Das Nähere bestimmt die für die Finanzen zuständige Behörde nach Maßgabe des §11 der Landeshaushaltsordnung vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503), zuletzt geändert am ... [einzutragen sind die Daten der Änderung der Landeshaushaltsordnung durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. ...).“

Artikel 3

Änderung des Gebührengesetzes

§6 Absatz 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am ... (HmbGVBl. S. ...), erhält folgende Fassung:

„(2) Zu den Kosten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 gehören neben den Personal- und Sachkosten einschließlich der Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen insbesondere auch Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind, und eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Der Berechnung der Abschreibungen sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten oder der Wiederbeschaffungswert zugrunde zu legen. Der Berechnung der Verzinsung des eingesetzten Kapitals sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen. Eine Verzinsung von Grund und Boden erfolgt nur, soweit dieser einem anderen Verwendungszweck zugeführt werden kann. Dabei ist der Grund und Boden mit dem Verkehrswert oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, mit dem Buchwert anzusetzen. Soweit Herstellungs- oder Anschaffungskosten durch Beiträge oder Zuschüsse Dritter finanziert wurden, bleiben diese außer Betracht. Soweit die Umsätze von öffentlichen Anstalten und Einrichtungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist sie den Gebührenpflichtigen aufzuerlegen.“

Artikel 4

Änderung des Finanzrahmengesetzes

In §2 Absatz 4 des Finanzrahmengesetzes vom 21. Dezember 2012 (HmbGVBl. 2013 S. 8), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 370), wird die Textstelle „§18 Absatz 4 LHO“ durch die Textstelle „§18 Absatz 6 LHO“ ersetzt.

Artikel 5

**Änderung des Gesetzes
über die Hamburg Port Authority**

In §14 Absatz 2 des Gesetzes über die Hamburg Port Authority vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 256), zuletzt geändert am 28. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 197), wird die Textstelle „§§ 7, 19, 46, 57 bis 59 LHO“ durch die Textstelle „§§ 7, 46, 57 bis 59 LHO“ ersetzt.“

Artikel 6

Schlussbestimmung

Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b und Nummer 12 ist erstmals auf das Haushaltsjahr 2019 anzuwenden. §14 Absatz 3 und §39 Absatz 5 LHO vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503) in der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung sind bis einschließlich des Haushaltsjahres 2018 weiter anzuwenden.

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung der Landeshaushaltsordnung)

Zu Nummer 1:

Folgeanpassungen zu den Änderungen der einzelnen Paragraphen.

Zu Nummer 2:

Die Änderung dient der redaktionellen Klarstellung. Zum einen ist im allgemeinen Sprachgebrauch zunächst von den „Kosten“, dann vom „Nutzen“ die Rede. Darüber hinaus ist der Begriff „Kosten-Nutzen-Untersuchung“ der Oberbegriff für verschiedene mehrdimensionale quantitative Analysemethoden, zu denen insbesondere die „Kosten-Nutzen-Analyse“ und die „Nutzwertanalyse“ gehören. Bei einer Nutzwertanalyse werden die in Geld nicht erfassbaren Kriterien entsprechend ihrer Bedeutung nach Punkten gewichtet. Die Nutzwertanalyse ergänzt in der Regel eine monetäre Bewertung der Maßnahmen und ist meist nicht besonders aufwändig. Kosten-Nutzen-Analysen sind dagegen umfangreiche Untersuchungen, bei denen alle positiven wie negativen Wirkungen von Maßnahmen in Ansatz zu bringen sind, unabhängig davon, wo und bei wem sie anfallen (gesamtwirtschaftliche Betrachtungsweise). Nur diese Kosten-Nutzen-Analysen sind in § 7 Absatz 2 Satz 2 und in § 17 Absatz 6 Satz 1 LHO gemeint.

Zu Nummer 3:

Im Haushaltsplan werden entsprechend dem Vollständigkeitsgrundsatz des Artikels 66 Absatz 1 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (HV) und des § 8 Absatz 2 in Verbindung mit § 1a Absatz 2 Satz 3 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) alle erwarteten Einzahlungen und voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen veranschlagt, auch diejenigen, die nicht auf Investitionen und Darlehen bezogen sind. Die entsprechende Einschränkung ist deshalb zu streichen.

Zu Nummer 4 a):

Die Änderungen dienen der redaktionellen Klarstellung. Wie bei § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 3 LHO handelt es sich um einen Planungsprozess, für den eine Prognose erforderlich ist.

Zu Nummer 4 b):

Die Änderungen in § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummern 5, 7 und 8 LHO dienen der Klarstellung.

Nach der Konzeption der „Strategischen Neuausrichtung des Haushaltswesens“ sind dem Kontenbereich nach § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 LHO alle Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle

Vermögensgegenstände zuzuordnen, und zwar sowohl die planmäßigen als auch die außerplanmäßigen Abschreibungen. Die bisherige Bezeichnung des fünften Kontenbereichs „Kosten für Abnutzung (Abschreibungen)“ ist missverständlich. Es könnte angenommen werden, nur die planmäßigen Abschreibungen seien umfasst. Es kann aber auch Bedarf bestehen, im Haushaltsplan Kosten aus außerplanmäßigen Abschreibungen zu veranschlagen, z.B. wenn zwar keine konkreten Abschreibungsbedarfe erkennbar sind, aber nach der Erfahrung allgemein damit gerechnet werden muss, dass es im Haushaltsjahr zu außerplanmäßigen Abschreibungen kommen wird. Deshalb wird die bisherige Bezeichnung des Kontenbereichs in Anlehnung an § 275 Absatz 2 Handelsgesetzbuch (HGB) redaktionell klarer gefasst.

Die bisherigen Bezeichnungen der Kontenbereiche in § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummern 7 und 8 LHO nehmen Bezug auf die „Finanzierungstätigkeit“. Dieser Begriff stammt aus der doppelischen Finanzrechnung. Gemeint ist aber das Finanzergebnis der Ergebnisrechnung. Zum Finanzergebnis gehören z.B. auch Erlöse aus Beteiligungen; damit einhergehende Einzahlungen wären im doppelischen Finanzplan aber nicht der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen. Die Begriffe „Erlöse aus Finanzierungstätigkeit“ und „Kosten aus Finanzierungstätigkeit“ sind deshalb in der Anwendung missverstanden worden.

Der Ausweis der außerordentlichen Erlöse und der außerordentlichen Kosten im bisherigen § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummern 9 und 10 LHO geht auf eine entsprechende Gliederung der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung zurück. Durch das Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) wurden die Gliederungsvorschriften in § 275 HGB geändert und die Angaben zu den außerordentlichen Erträgen und den außerordentlichen Aufwendungen gestrichen. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird dies für die Ergebnispläne der Produktgruppen des Haushaltsplans der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) nachvollzogen.

Die Änderungen der Sätze 2, 3 und 5 ergeben sich als Folge der Änderung des Satzes 1. Die Änderung des Satzes 4 ist eine redaktionelle Anpassung an die Änderung durch § 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung vom 10. März 2016 (HmbGVBl. S. 98).

Zu Nummer 5:

Im Zusammenhang mit dem Konjunkturbereinigungsverfahren ist der Senat im Entwurf des Gesetzes zur strategischen Neuausrichtung des Haushaltswesens (SNH-Gesetz – SNHG) davon ausgegangen,

dass der Begriff der Steuererträge die für die FHH haushaltswirksamen Steuererträge einschließlich unmittelbar steuerbezogener Nebenpositionen umfasse (Drucksache 20/8400, S. 57). Dies schließe Aufwendungen und Erträge aus dem Länderfinanzausgleich sowie eventuelle Erträge aus allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen ebenso ein wie z.B. Aufwendungen und Erträge aus der Veränderung von Wertberichtigungen auf Steuerforderungen, von Steuerrückerstattungen sowie von Rückstellungen für ausstehende Abrechnungen des Finanzausgleichs. Entsprechend dieser Begriffsdefinition wurden im Haushaltsplan 2015/2016 in der Produktgruppe 282.01 „Steuern und Finanzausgleich“ sowohl die Steuererlöse als auch Erlöse aus dem Länderfinanzausgleich sowie Kosten aus der Veränderung von Wertberichtigungen auf Steuerforderungen veranschlagt.

Während der Ausführung des Haushaltsplans wurde deutlich, dass die FHH im Länderfinanzausgleich vom Nehmer- zum Zahlerland wurde, also statt der veranschlagten Erlöse Kosten zu buchen waren. Dabei wurde erkannt, dass der bisherige Wortlaut des § 16 Absatz 2 LHO die Veranschlagung von Kosten in dieser besonderen Produktgruppe ohne Leistungen nicht zulässt und die Regelung damit im Widerspruch zu der genannten Definition des Begriffs „Steuererträge“ steht. Da es weder sachgerecht ist, insbesondere Kosten aus dem Länderfinanzausgleich als „negative Erlöse“ zu behandeln und die Erlöse entsprechend gemindert zu veranschlagen, noch eine eigene Produktgruppe zu schaffen, wird § 16 Absatz 2 LHO ergänzt. Es wird die Veranschlagung von Kosten in Produktgruppen ohne Leistungen nach § 16 Absatz 2 LHO zugelassen, soweit sie im unmittelbaren Zusammenhang mit Erlösen stehen, die ihrerseits nicht unmittelbar der Deckung von Kosten für Leistungen dienen. Hierunter fallen insbesondere Kosten aus dem Länderfinanzausgleich.

Die Anwendung von § 37 Absatz 1 LHO wird für derartige Produktgruppen ausgeschlossen, da sie der Finanzierung des Gesamthaushalts und nicht der Kosten eigener Produkte dienen. Erhöht sich durch Mehrerlöse oder Minderkosten beim Finanzausgleich das zur Verfügung stehende Ermächtigungsvolumen, so kommt dies dem Gesamthaushalt zugute. Kommt es zu Mindererlösen oder Mehrkosten auf Grund gesetzlich feststehender Zahlungsverpflichtungen, ist im Gesamthaushalt für Ausgleich zu sorgen. Höhere Steuererlöse als veranschlagt befreien den Senat nicht davon, die Bürgerschaft um Zustimmung zu höheren als den veranschlagten Kosten zu bitten.

Zu Nummer 6:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 7 Absatz 2 LHO.

Zu Nummern 7 und 8:

Die Änderung des § 18 Absatz 2 LHO dient der Klarstellung, dass nur globale Minderauszahlungen für Investitionen gemeint sind.

In der Anwendung hat sich gezeigt, dass die Regelungen des § 18 Absatz 3 LHO und des § 19 LHO widersprüchlich und redundant sind. § 19 LHO soll deshalb aufgehoben werden. Zur Vermeidung von Regelungslücken wird § 18 Absatz 3 LHO ergänzt. Im Einzelnen:

- § 19 Absatz 1 Satz 1 LHO verlangt die Vorlage bestimmter Unterlagen, damit für Baumaßnahmen Auszahlungen für Investitionen und entsprechende Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt werden dürfen. § 19 Absatz 2 Satz 1 LHO bestimmt dasselbe für Beschaffungen und Entwicklungsvorhaben. Dieser Regelungsgehalt wird als neuer Absatz 3 in § 18 LHO aufgenommen. Damit wird zugleich das Problem gelöst, dass § 19 LHO nur für bestimmte Investitionssachverhalte (Baumaßnahmen, Beschaffungen, Entwicklungsvorhaben) anzuwenden ist, während die Erläuterungspflicht nach § 18 Absatz 3 LHO der bisherigen Fassung für alle Auszahlungen für Investitionen gilt. Außerdem entfällt die im Detail schwierige Abgrenzung zwischen den kaufmännischen Begriffen „Anschaffung und Herstellung“ (vgl. „bilanzierungsfähiges Anlagevermögen“ in § 18 Absatz 1 LHO) einerseits und den Begriffen „Baumaßnahmen, Beschaffungen, Entwicklungsvorhaben“, die aus der kameralen LHO übernommen wurden, andererseits.
- Die Anforderungen an die Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen, die § 19 LHO bisher stellt, sind überwiegend bereits Gegenstand der Erläuterungspflicht des § 18 Absatz 3 LHO der bisherigen Fassung: „Art der Ausführung“ (§ 19 Absatz 1 LHO) sowie „Beschreibung des Gegenstandes oder des Vorhabens“ (§ 19 Absatz 2 LHO) sind inhaltlich zumindest teildentisch mit „Inhalt und Ziel“ der Maßnahme (§ 18 Absatz 3 LHO). § 18 Absatz 3 LHO verlangt wie § 19 Absätze 1 und 2 LHO die Darstellung der Gesamtkosten. Die „Gesamtauszahlungen“ (§ 19 Absätze 1 und 2 LHO) entsprechen der Höhe nach den Gesamtkosten und müssen deshalb nicht gesondert ausgewiesen werden. Die parallele Aufnahme der Gesamtkosten und der Gesamtauszahlungen basierte auf einem Redaktionsversehen. Bei der Abfassung des SNHG-Entwurfs war zunächst davon ausgegangen worden, dass die Folgekosten Teil der Gesamtkosten sind, sodass diese die Gesamtauszahlungen für die konkrete Maßnahme übersteigen. Mittlerweile werden die Folgekosten in § 18 Absatz 3 LHO jedoch gesondert genannt. Sie bil-

- den gleichzeitig die „jährlichen Haushaltsbelastungen nach Fertigstellung der Maßnahme“ (§ 19 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 LHO) ab. Nutzungsdauer und Abschreibungsraten sind sowohl nach § 18 Absatz 3 LHO als auch nach § 19 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 LHO anzugeben.
- Die Angabe der „vorgesehenen Finanzierung“ und der „Kostenbeteiligung Dritter“ werden nun ausdrücklich auch von § 18 Absatz 4 LHO verlangt. Statt der Vorlage eines „Zeitplans“ (§ 19 Absatz 1 LHO) wird zur besseren Verständlichkeit verlangt, die „zeitliche Abwicklung“ darzulegen.
 - Die Konkretisierung der zuwendungsrechtlichen Vorschriften hat gezeigt, dass in der Bilanz der FHH nicht das durch eine Zuwendung hergestellte Bauwerk oder die durch eine Zuwendung angeschaffte Sache bilanziert werden kann. Diese Sachen sind vielmehr in der Bilanz der oder des Zuwendungsempfangenden zu bilanzieren. Bilanzierungsfähig ist im Zusammenhang mit Zuwendungen (wie bei allen Zuweisungen und Zuschüssen) die aus der Zuwendung erwachsende mehrjährige Gegenleistungsverpflichtung, die mit einem Rückzahlungsanspruch der FHH im Falle der Nichterfüllung verbunden ist. Die Gegenleistung besteht darin, dass ein bestimmter wirtschafts-, sozial- oder gesellschaftspolitischer Zweck erfüllt wird (vgl. § 46 Absatz 1 Satz 2 LHO). § 18 Absätze 1 bis 5 LHO gilt für (investive) Zuwendungen und die daraus erwachsenen Rechte in vollem Umfang. Deshalb ist auch § 19 Absatz 3 LHO entbehrlich.
 - § 19 Absatz 4 LHO nimmt den Umstand auf, dass § 24 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 LHO in der bis zum Haushaltsjahr 2014 anzuwendenden Fassung abweichende Regelungen für „kleine Baumaßnahmen“ zuließ bzw. nur auf „große“ Beschaffungen und Entwicklungsvorhaben anwendbar war, und lässt deshalb Ausnahmen von der Pflicht in den Absätzen 1 und 2 zu, schon zur Veranschlagung bestimmte Unterlagen vorzulegen. Die frühere Abgrenzung zwischen „kleinen“ und „großen“ Maßnahmen wurde in der Haushaltspraxis übernommen für die Antwort auf die Frage, wann eine Maßnahme auf Grund ihres finanziellen Umfangs nach § 18 Absatz 2 Satz 2 LHO einzeln zu veranschlagen ist. Ist eine Maßnahme nicht einzeln zu veranschlagen, ist sie entweder Teil eines Programms oder eine „sonstige Maßnahme“ (vgl. § 18 Absatz 2 Satz 3 LHO). Die Anforderungen des § 19 Absätze 1 und 2 LHO gelten wegen des § 19 Absatz 4 LHO nur für einzeln zu veranschlagende Maßnahmen. Durch den Wegfall der Absätze 1 und 2 hat auch der Absatz 4 seine Bedeutung verloren.
 - Die bisherige Ausnahmeregelung des § 19 Absatz 5 LHO wird als neuer Absatz 5 in den § 18 LHO übernommen.
Im Übrigen wird im Anschluss an die Ergänzung des Absatzes 2 im neuen Absatz 6 klargestellt, dass es auch im Hinblick auf Darlehen globale Minderauszahlungen geben darf und dass hierfür dieselben Voraussetzungen gelten wie für die globalen Minderauszahlungen für Investitionen.
- Zu Nummer 9:
- Die Änderung dient der besseren Information der Bürgerschaft. Soweit juristische Personen des öffentlichen Rechts von der FHH unterhalten werden und Stellen außerhalb der Verwaltung Zuwendungen der FHH erhalten, handelt es sich für die FHH immer um Auszahlungen (vgl. insbesondere § 46 Absatz 1 LHO). Es kann sich auf Seiten der FHH um Auszahlungen für Investitionen handeln (wenn sie einen immateriellen Vermögensgegenstand erwirbt, z.B. ein Recht auf mehrjährige Nutzung eines Gegenstandes für einen bestimmten Zweck, oder durch eine Kapitaleinlage der innere Wert der Tochterorganisation erhöht wird) oder um Auszahlungen für gewährte Darlehen, aber auch um zahlungswirksame Kosten. Auf Seiten der oder des Empfangenden sind die Einzahlungen nur dann als Erträge zu behandeln und in die bisher in § 26 Absatz 2 LHO geforderte Übersicht aufzunehmen, wenn die Einzahlung weder Aufwendungen der oder des Empfangenden für mehrere Jahre finanziert (mehrjährige Zweckbindung zugunsten der FHH) noch eine Einlage in das Kapital darstellt. Dient die Einzahlung jedoch der Finanzierung eines Vermögensgegenstands, hat die oder der Zuschussempfangende in gleicher Höhe einen Sonderposten zu bilden. Soweit mit ihr Aufwendungen in folgenden Jahren finanziert werden, ist ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden. Der Zuschuss der FHH taucht in der Übersicht der Erträge und Aufwendungen der oder des Empfangenden deshalb nicht auf. Diese Übersicht soll um eine Übersicht über die Einzahlungen und Auszahlungen der oder des Empfangenden ergänzt werden.
- Zu Nummer 10:
- § 28 Absatz 3 Nummer 2 LHO lässt in der bisherigen Fassung eine Ermächtigung zur Kreditaufnahme im Haushaltsbeschluss für zwei Eventualfälle zu (vgl. Drucksache 20/8400, S. 92):
- Im Haushaltsplan ist zwar eine Kreditaufnahmeer-mächtigung vorgesehen, weil bei seiner Aufstellung davon ausgegangen wurde, dass die Steuererträge unterhalb des Werts des langjährigen Trends der Steuererträge für das Haushaltsjahr bleiben. Die tatsächlich erzielten Steuererträge fallen dann aber noch niedriger aus, sodass die

Kreditaufnahmeermächtigung erhöht werden müsste und dürfte.

- Im Haushaltsplan ist keine Kreditaufnahmeermächtigung vorgesehen, weil bei seiner Aufstellung davon ausgegangen wurde, dass die Steuererträge oberhalb des Werts des langjährigen Trends der Steuererträge für das Haushaltsjahr bleiben. Die tatsächlich erzielten Steuererträge sind jedoch niedriger als der Wert des langjährigen Trends der Steuererträge für das Haushaltsjahr, sodass eine Kreditaufnahmeermächtigung erst eingeholt werden müsste und dürfte.

Für die Haushaltsjahre 2015/2016 ist der Senat von Steuererträgen oberhalb des langjährigen Trends der Steuererträge ausgegangen. Trotzdem deckte die Regelung des §28 Absatz 3 Nummer 2 LHO der bisherigen Fassung die erforderliche Eventualermächtigung des Haushaltsbeschlusses bei enger Auslegung des Wortlauts nicht ab: Der Senat hat sich nämlich entschieden, die zur Finanzierung von Umschuldungen, finanziellen Transaktionen und des übergangsweise noch zulässigen strukturellen Defizits zulässige Kreditaufnahme zu kürzen, soweit die Steuererträge oberhalb des langjährigen Trends der Steuererträge veranschlagt wurden. Diese Steuererträge dürfen nicht der Deckung von Aufwendungen dienen, sondern sind der Konjunkturposition zuzuführen. Der mit den Steuererträgen verbundene Liquiditätszuwachs wird deshalb im Haushaltsjahr zur Finanzierung von (zahlungswirksamen) Aufwendungen nicht benötigt und kann zur Verringerung der Kreditaufnahme beitragen.

Fallen die Steuererträge und damit auch die Steuereinzahlungen im Ist jedoch geringer aus, fehlt bei im Übrigen gleichbleibenden Umständen die Liquidität, um Umschuldungen, finanzielle Transaktionen und das übergangsweise noch zulässige Defizit zu finanzieren. Im Nachhinein betrachtet wurde die Kreditaufnahmeermächtigung zu stark gekürzt. Solange die Steuererträge zwar geringer als veranschlagt, aber noch immer oberhalb des Werts des langjährigen Trends der Steuererträge liegen, entsteht der in §28 Absatz 3 Nummer 2 LHO genannte Differenzbetrag nach §79 Absatz 3 Satz 2 LHO nicht; erfasst wird nur die Differenz, die entsteht, wenn die Steuererträge unter den Wert des langjährigen Trends der Steuererträge sinken.

Damit der Senat auch in Zukunft die Kreditaufnahme gekürzt, d.h. in der nach seiner Planung voraussichtlich benötigten Höhe veranschlagen kann, wird eine Eventualermächtigung benötigt, die an die Differenz der ermächtigten und der tatsächlich erzielten Steuererträge anknüpft. Da es sich um eine Ermächtigung handelt, die immer an denselben Sachverhalt anknüpft, aber nie beziffert werden kann, wird

die Regelung aus dem Satz 1 herausgenommen und als Satz 2 eigenständig ausgestaltet.

Bei den Änderungen des Absatzes 4 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 11:

In der Landeshaushaltsordnung werden mit Bezug auf das Wort „Haushaltsplan“ durchgängig die Verben „aufgestellt“, „ausgeführt“ und „abgerechnet“ verwendet (vgl. z.B. §1 Satz 3, §3 Absätze 3 und 4, §7 Absatz 1 Satz 1, §9 Absatz 3 Satz 1, Überschrift des Teils III, §84 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LHO). Dem Wort „Ermächtigungen“ wird dagegen das Verb „bewirtschaftet“ zugeordnet (vgl. z.B. §37 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 6, §46 Absatz 2, §84 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 LHO). Durch ein Redaktionsversehen ist diese einheitliche Formulierung in §36 LHO unterblieben. Dies soll korrigiert werden.

Zu Nummer 12:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu §14 Absatz 3 LHO.

Zu Nummer 13 a) und b):

Die Änderungen dienen der Klarstellung. §40 LHO regelt im Teil „Ausführung des Haushaltsplans“, unter welchen Bedingungen eine Verpflichtung eingegangen werden darf. Der Haushaltsplan muss hierzu ermächtigen. Die Ermächtigung kann nur in einer Verpflichtungsermächtigung bestehen, deren Veranschlagung bereits in §14 LHO geregelt ist, d.h. im Teil „Aufstellung des Haushaltsplans“. §40 LHO soll jedoch nicht anzuwenden sein, wenn im Haushaltsjahr Kosten verursacht werden. Die bisherige Formulierung des Satzes 1 kann aber auch so verstanden werden, dass Maßnahmen erfasst werden, die im Haushaltsjahr zwar Kosten verursachen, aber erst in nachfolgenden Haushaltsjahren zahlungswirksam sind.

Zu Nummer 13 c):

Die Regelung lehnt sich an eine vergleichbare Ausnahme in §38 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) an. §40 Absatz 1 LHO lässt es – wie nunmehr durch die Änderung in Nummer 13 b) klargestellt wird – nur zu, Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre auf Grund einer Verpflichtungsermächtigung einzugehen. Dies führt insbesondere gegen Ende eines Haushaltsjahres gelegentlich zu unbilligen Ergebnissen, wenn zwar noch eine ausreichende Kostenermächtigung vorhanden ist, die zu finanzierende Maßnahme aber aus Zeitgründen im laufenden Jahr nicht mehr erbracht werden kann. Die Kosten entstehen dann erst im Folgejahr. Eine Verpflichtungsermächtigung ist für diese Fälle regelmä-

Big nicht eingeworben worden. Ist die Kostenermächtigung übertragbar und wird sie nach §47 Absatz 2 LHO übertragen, könnte sie im Folgejahr in Anspruch genommen werden. Es ist deshalb nicht schlüssig, dass diese Ermächtigung im laufenden Jahr (noch) nicht in Anspruch genommen werden darf. Eine Verpflichtungsermächtigung ist nach dem Wortlaut allerdings erforderlich, wenn Kosten nicht nur im Folgejahr, sondern auch darüber hinaus verursacht werden sollen. Dasselbe gilt für Auszahlungen für Investitionen und Darlehen.

Zu Nummer 14:

Die Änderung dient der Klarstellung. Da Zuwendungen im Haushaltsplan nicht mehr eigenständig veranschlagt werden, wurde §23 LHO in der bis zum Haushaltsjahr 2014 anzuwendenden Fassung („alte Fassung“, a. F.) nicht in die ab dem Haushaltsjahr 2015 anzuwendende Fassung der Landeshaushaltsordnung („neue Fassung“, n. F.) übernommen. Die in §23 LHO a. F. enthaltene Definition des Begriffs „Zuwendungen“ wurde gleichzeitig sinngemäß in §46 Absatz 1 Satz 1 LHO n. F. überführt. Dabei wurde nicht beachtet, dass §23 LHO a. F. die Veranschlagung betraf, §46 LHO n. F. jedoch die Ausführung des Haushaltsplans. Dadurch ist nunmehr unklar, ob die Definition des §46 Absatz 1 Satz 1 LHO n. F. die Bewilligung oder die auf Grund einer Bewilligung erfolgende Auszahlung einer Zuwendung meint. „Zuwendung“ soll künftig im Sinne von „Auszahlung“ verstanden werden. Unter „Gewährung“ oder „Bewilligung einer Zuwendung“ wird der Zuwendungsbescheid oder -vertrag verstanden. Vor diesem Hintergrund ist eine „Verpflichtung“ der FHH, Stellen außerhalb der Verwaltung Geld zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung zu stellen, selbst noch keine „Zuwendung“, weil noch kein Geld gezahlt wird. Vielmehr handelt es sich um die „Gewährung einer Zuwendung“, also den der Auszahlung zugrunde liegenden Bescheid oder Vertrag. Die Gewährung ist bereits von Satz 2 ausreichend erfasst.

Eine Zuwendung darf im Sinne von Satz 2 nur gewährt/bewilligt werden, wenn eine hinreichende Ermächtigung vorhanden ist. Dies kann eine Ermächtigung sein, Kosten zu verursachen, oder eine Ermächtigung, Auszahlungen für Investitionen zu leisten, oder eine entsprechende Verpflichtungsermächtigung.

Zu Nummer 15 a) aa):

In §45 Absatz 3 LHO in der bis zum Haushaltsjahr 2014 anzuwendenden (kameralen) Fassung war vorgesehen, dass bei übertragbaren Ausgaben Ausgabereste gebildet werden konnten, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweit-

nächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Bei Bauten trat an die Stelle des Haushaltsjahres der Bewilligung das Haushaltsjahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Gebrauch genommen war. Die für die Finanzen zuständige Behörde konnte im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Im Entwurf des SNH-Gesetzes wurde bewusst keine vergleichbare Regelung für die Landeshaushaltsordnung in der ab dem Haushaltsjahr 2015 anzuwendenden Fassung vorgeschlagen. Es wurde fälschlicherweise davon ausgegangen, dass bereits durch den Erlass eines Bescheids oder den Abschluss eines Vertrags Kosten in Form von Verbindlichkeiten entstehen. Tatsächlich entsteht eine Verbindlichkeit jedoch erst, wenn die Hauptleistung erbracht ist, also z.B. die Erfüllung des mit einer Zuwendung finanzierten Zwecks oder die Lieferung auf Grund eines Kaufvertrags. Gegenüber der früheren Rechtslage besteht also keine wesentlich veränderte Interessenlage. Deshalb soll sie mit der vorgeschlagenen Änderung wiederhergestellt werden. Denn kommt es zu Verzögerungen bei der finanzierten Hauptleistung von insgesamt mehr als einem Jahr, steht nach Ende des zweiten Haushaltsjahres die zuvor vorhandene Ermächtigung, auf deren Grundlage Aufträge erteilt oder Bescheide erlassen wurden, nicht mehr zur Verfügung und müsste erneut eingeworben werden. Wie bis zum Haushaltsjahr 2014 ist davon auszugehen, dass eine Übertragung bis zum zweitnächsten Haushaltsjahr ausreichend ist. Besteht in besonders begründeten Einzelfällen Bedarf, eine Ermächtigung noch weiter zu übertragen, kann die für die Finanzen zuständige Behörde dies wie früher zulassen.

Die frühere Sonderregelung zu Bauten wurde mit der Erfahrung begründet, dass die Planung und Errichtung von Bauwerken regelmäßig über einen langen Zeitraum andauert und sich auch die endgültige Abrechnung hinauszögern kann. Dies gilt nach wie vor, und zwar unabhängig davon, ob die Kernverwaltung selbst baut oder ein Nutzungsrecht dadurch erwirbt, dass sie durch einen Zuschuss das Bauwerk eines Landesbetriebs, eines Sondervermögens, einer Hochschule oder eines rechtlich selbständigen Dritten finanziert. Deshalb soll die Regelung auf alle Investitionen ausgeweitet werden.

Zu Nummer 15 a) bb):

Eine dem angefügten Satz 6 entsprechende Regelung war ebenfalls in §45 Absatz 3 LHO in der bis zum Haushaltsjahr 2014 anzuwendenden Fassung enthalten. Sie wurde aus den vorstehend genannten Gründen ebenfalls nicht in den Entwurf des Artikels 1 SNHG übernommen. Auch hier besteht die schon bis zum Haushaltsjahr 2014 bestehende Problematik fort, dass Maßnahmen auf der Grundlage einer Ermächtigung der Bürgerschaft angestoßen werden, die dann

wider Erwarten im laufenden Jahr noch nicht zu Kosten führen, z.B. wenn die Lieferung der Ware sich verzögert. Wie schon bis zum Haushaltsjahr 2014 wird die für die Finanzen zuständige Behörde ermächtigt, in derartigen besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit anzuordnen. Im Hinblick auf Auszahlungen für Investitionen und Darlehen ist eine solche Ermächtigung nicht erforderlich, da diese nach § 20 Satz 1 LHO stets übertragbar sind.

Da sich die Übertragbarkeit in der Folge nicht mehr nur aus § 20 LHO, sondern auch aus § 47 Absatz 2 Satz 4 LHO ergeben kann, wird in Absatz 2 Satz 1 der Verweis auf § 20 LHO gestrichen.

Zu Nummer 15 b):

Da die Definition eines auf das Folgejahr zu übertragenden Fehlbetrags in § 47 Absatz 3 LHO ausschließlich auf einen Vergleich der Ermächtigung (Soll) zur tatsächlichen Inanspruchnahme (Ist) abstellt, werden auch folgende Fälle erfasst:

- Die Bürgerschaft ermächtigt den Senat nach Artikel 69 erster Fall HV, über die Ansätze des Haushaltsplans hinaus (also über- oder außerplanmäßig) Kosten zu verursachen oder Auszahlungen für Investitionen oder Darlehen zu leisten;
- der Senat willigt nach § 39 Absatz 1 LHO ein, über- oder außerplanmäßige Kosten zu verursachen oder Auszahlungen für Investitionen oder Darlehen zu leisten, und die Bürgerschaft genehmigt dies nach § 39 Absatz 4 LHO, ohne zugleich durch Nachbewilligung nach § 35 Absatz 2 LHO den Haushaltsplan zu ändern.

In der Anwendungspraxis spielen beide Fälle nur eine sehr untergeordnete Rolle, weil sich Senat und Bürgerschaft in aller Regel im laufenden Haushaltsjahr um eine Anpassung des Haushaltsplans bemühen, die für eine ausreichende Deckung sorgt. Gelingt dies aber nicht, ist der Senat in beiden Fällen gehalten, im gleichen Haushaltsjahr für Deckung an anderer Stelle zu sorgen (vgl. § 39 Absatz 3 LHO). Ist die Deckung im gleichen Jahr gewährleistet, ist es nicht sachgerecht, den definitionsgemäß trotzdem entstehenden Fehlbetrag zunächst in das Folgejahr zu übertragen und erst dann auszugleichen. Deshalb sollen die beiden genannten Fälle aus dem Anwendungsbereich des § 47 Absatz 3 LHO herausgenommen werden.

Zu Nummern 16 und 17:

Die bisherigen Regelungen des § 49 und des § 50 Absatz 1 LHO führen zu widersprüchlichen Ergebnissen und sind unbillig. § 50 Absatz 1 LHO der bisherigen Fassung lässt eine Umsetzung von Erlösen und Kosten nur zu, wenn die gesamte Produktgruppe, für die sie veranschlagt wurden, umgesetzt wird. Begrün-

det wurde dies mit den Auswirkungen auf den Leistungszweck (Drucksache 20/8400, S. 97). Bereits die Verlagerung von finanziell unbedeutenden Aufgaben hat immer Auswirkungen auf den Leistungszweck, weil sich jedenfalls der veranschlagte Wert der „Kosten pro Produkt“ der abgebenden Produktgruppe verringert. Zugleich erhöht sich der Wert der „Kosten pro Produkt“ der aufnehmenden Produktgruppe entsprechend. Bei den im Haushaltsplan auf der Ebene der Produktgruppen aufgeführten Erlöse und Kosten handelt es sich bisher um Kennzahlen in Form von Kostendaten, für die die Regelungen zu den übrigen Kennzahlen entsprechend gelten (Drucksache 20/8400, S. 83). Folge ist, dass auch für finanziell unbedeutende Aufgabenverlagerungen eine Nachbewilligung durch die Bürgerschaft erforderlich ist, selbst wenn sich die Kosten für den Haushalt insgesamt nicht erhöhen. Dies ist im Hinblick auf die Organisationshoheit des Senats (vgl. insbesondere Artikel 57 HV) unbefriedigend.

§ 49 LHO der bisherigen Fassung lässt demgegenüber die Umsetzung von Ermächtigungen, Kosten für Abnutzung (Abschreibungen) zu verursachen, in eine andere Produktgruppe zu, wenn das Anlagevermögen, für das die Kosten entstehen, dieser Produktgruppe zugeordnet werden soll. Diese Umsetzung hat ebenfalls Auswirkungen auf die „Kosten pro Produkt“ der abgebenden und der aufnehmenden Produktgruppe. Die Annahme, eine Umsetzung nach § 49 LHO habe keine Auswirkungen auf den Leistungszweck (so Drucksache 20/8400, S. 97), hat sich damit als unzutreffend erwiesen. Zugleich wären von der Zuordnung von Anlagevermögen zu einer anderen Produktgruppe nicht nur die Kosten für Abnutzung (Abschreibungen), sondern unter Umständen auch Kosten für die Unterhaltung des Vermögensgegenstandes betroffen, die von § 49 LHO nicht erfasst werden. Schließlich ist auch nicht auszuschließen, dass Umlaufvermögen einer anderen Produktgruppe zugeordnet werden soll und hierfür bereits Kosten aus dem Verbrauch von Vermögensgegenständen veranschlagt worden waren. Auch dies wird von § 49 LHO nicht erfasst.

Vor diesem Hintergrund wird § 49 LHO aufgehoben. Durch die Änderung von § 50 Absatz 1 LHO wird ermöglicht, auch Anteile der Erlöse und Kosten, die für eine Produktgruppe veranschlagt sind, in eine andere Produktgruppe umzusetzen. Dies ist – anders als noch § 49 LHO der bisherigen Fassung – nicht auf bestimmte Kontenbereiche im Sinne von § 14 Absatz 3 Satz 1 LHO beschränkt. Voraussetzung ist, dass die Umsetzung keine Auswirkungen auf den jeweiligen Leistungszweck der abgebenden und der aufnehmenden Produktgruppe hat. Als Kennzahlen zu den Leistungszwecken zählen künftig – in Abkehr der Begründung zu Artikel 1 § 16 SNHG (vgl. Drucksache 20/8400,

S. 83) – nicht mehr die „Erlöse pro Produkt“ und „Kosten pro Produkt“. Sie werden zukünftig zur Erläuterung im Haushaltsplan angegeben und im Rahmen des Halbjahresberichts (siehe §10 Absatz 3 Satz 1 LHO) und der Haushaltsrechnung (siehe §77 LHO) abgerechnet. Die besondere Berichterstattung nach §10 Absatz 3 Satz 2 LHO entfällt damit jedoch. Eine Beschlussfassung durch die Bürgerschaft bleibt erforderlich, wenn die Umsetzung sich auf die Ziele oder die verbliebenen Kennzahlen oder deren Kennzahlenwerte der abgebenden oder der aufnehmenden Produktgruppe auswirkt. Dies gilt abweichend von §49 LHO der bisherigen Fassung auch für die Kosten aus Abschreibungen.

Zu Nummer 18:

Mit den Haushaltsbeschlüssen der vergangenen Jahre ist der Senat regelmäßig ermächtigt worden, Leerstellen für solche Beamtinnen und Beamte auszubringen, die zu Abgeordneten des Deutschen Bundestages oder des Europäischen Parlaments gewählt wurden. Dieser Sachverhalt ist den in §53 LHO genannten Sachverhalten vergleichbar und sollen deshalb dort aufgenommen werden.

Die Regelung gilt für Richterinnen und Richter entsprechend (vgl. die Änderung des §108 LHO).

Die Zuweisung von Tätigkeiten bei nicht dienstherrnfähigen Einrichtungen nach §20 des Beamtenstatusgesetzes wurde bisher in §53 LHO als Fallgruppe nicht ausdrücklich genannt. Sie wurde in den 1990er Jahren im Beamtenrecht geschaffen, ohne dass §53 LHO seither angepasst wurde. Diese Lücke soll nun geschlossen werden.

Eine Einweisung in die nächste freie Stelle hat nicht nur für Beamtinnen und Beamte zu erfolgen, deren Beurlaubung oder Abordnung endet. Dies galt schon bisher auch für solche Beamtinnen und Beamten, deren Freistellung im Sinne von Absatz 1 endet. Absatz 2 wird deshalb sowohl um die Zuweisung von Tätigkeiten bei nicht dienstherrnfähigen Einrichtungen als auch um die Freistellung von der dienstlichen Tätigkeit ergänzt.

Der Zusatz, dass Leerstellen mit einem kw-Vermerk zu versehen sind, kann entfallen. Leerstellen werden personenbezogen ausgebracht und fallen mit Ablauf der jeweiligen personenbezogenen Beurlaubung, Abordnung, Zuweisung oder Freistellung weg. Die Ausbringung und Streichung von Leerstellen erfolgt im Stellenplanverfahren jeweils unter Angabe des Rechtsgrunds und nicht auf Grund des kw-Vermerkvollzugs. In der Haushaltspraxis werden Leerstellen im Stellenplan in einer gesonderten Leerstellen-Übersicht ausgewiesen. Diese enthält bereits in der Überschrift die Bezeichnung „kw“ (künftig wegfällig) für alle aufgeführten Leerstellen.

Zu Nummer 19:

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass die aus der bis zum Haushaltsjahr 2014 anzuwendenden LHO übernommenen Begriffe „Beschaffungen“ und „Entwicklungsvorhaben“ keine klar abgegrenzten Begriffe des kaufmännischen Rechnungswesens sind. Da §57 Absatz 2 LHO der bisherigen Fassung keine spezifischen Anforderungen stellt, soll dessen allgemeine Anforderung auf alle Investitionsmaßnahmen ausgeweitet und vorangestellt werden, um Abgrenzungsprobleme zu vermeiden.

Die konkreteren Anforderungen an Baumaßnahmen bleiben mit Satz 2 erhalten. Zudem wird, der bisherigen Verwaltungspraxis folgend, klargestellt, dass die Ausführungsunterlage Bau grundsätzlich auch dann erstellt werden muss, wenn eine Baumaßnahme keine Investition darstellt, sondern der Instandhaltung oder Instandsetzung dient (vgl. Ziffer 2.5 VV-Bau).

Ist die Investitionsmaßnahme für den Kernhaushalt die Anschaffung eines Rechts aus einer geleisteten Zuweisung oder aus einem geleisteten Zuschuss, wird durch die einschlägigen Vorschriften (bei Zuwendungen Verwaltungsvorschriften zu §46 LHO, bei Zuführungen an Landesbetriebe, Sondervermögen und Hochschulen Verwaltungsvorschriften zu §106 LHO) bereits sichergestellt, dass für Baumaßnahmen der oder des Zuweisungs- oder Zuschussempfangenden die Anforderungen des Absatzes 1 entsprechend gelten.

Im Übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art.

Absatz 3 der bisherigen Fassung kann entfallen, da die aus Zuwendungen abgeleiteten Rechte künftig bereits von Absatz 1 erfasst werden.

Zu Nummer 20:

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik. Es können nur Ansprüche auf Zahlungen gestundet, niedergeschlagen und erlassen werden, die bereits geltend gemacht (konkretisiert) worden sind. Ist das der Fall, handelt es sich in der Terminologie der staatlichen Doppik um Forderungen (vgl. §37 Absatz 5 LHO).

Zu Nummer 21:

Die redaktionelle Änderung dient der einheitlichen Verwendung des Begriffs.

Zu Nummer 22 a):

Folgeänderung zur Ergänzung des §47 Absatz 3 LHO.

Zu Nummer 22 b):

Behebung eines redaktionellen Fehlers.

Zu Nummer 22 c):

Folgeänderung zur Änderung des §28 Absatz 3 LHO.

Zu Nummer 23:

Die Änderung folgt im Wesentlichen §91 BHO und einigen Landeshaushaltsordnungen. Sie soll insbesondere den Erhalt der Prüfrechte des Rechnungshofs bei Stellen außerhalb der Verwaltung sicherstellen, wenn diese ganz oder überwiegend öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Das Prüfrecht bei juristischen Personen des privaten Rechts oder Personengesellschaften erstreckt sich in diesen Fällen auf die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung. Handelt es sich um Unternehmen, erfolgt die Prüfung unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze.

Die Regelung bezieht sich insbesondere auf die spezielle Ausgestaltung der Mieter-Vermieter-Modelle (vgl. Drucksachen 20/11995, 20/11997, 20/13532, 20/14486 und 21/2660). Im Mieter-Vermieter-Modell (MVM) werden Personengesellschaften (Kommanditgesellschaften) als sog. Objektgesellschaften gegründet, die sich vertraglich verpflichten, Leistungen (wie z.B. Beschaffungen, Planung und Durchführung von Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen) zu erbringen, die der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dienen. Diese Personengesellschaften stehen nicht im Wettbewerb. Ihr Geschäftsmodell beruht darauf, dass sie ihren Umsatz weit überwiegend aus Geschäften mit der FHH erzielen. Ebenso besteht zwischen den Realisierungsträgern (juristische Personen des privaten Rechts) im Mieter-Vermieter-Modell kein Wettbewerb im Sinne der Vorschrift. Die Erweiterung gegenüber dem §91 Absatz 1 Nummer 4 BHO, der ein umfassendes Prüfrecht lediglich bei juristischen Personen des privaten Rechts vorsieht, um Personengesellschaften ist vor dem Hintergrund der besonderen gesellschaftsrechtlichen Konstruktion des Mieter-Vermieter-Modells zu rechtfertigen. Unterschiedliche Prüfrechte zwischen den am Mieter-Vermieter-Modell beteiligten Gesellschaften (Verwaltungs-GmbH, Realisierungsträger, Vermieter-KG) wären nicht sachgerecht.

Der Rechnungshof hat bislang auch bei Unternehmen im Zusammenhang mit dem MVM sein Prüfrecht im Zuge von Prüfungsvereinbarungen nach §97 Absatz 1 Nummer 3 LHO sichergestellt. Diese Form der Sicherung der Prüfrechte im jeweiligen Einzelfall ist allerdings – bei weiteren, diesem Grundmodell folgenden Fällen – nicht mehr verwaltungsökonomisch. Die vorgeschlagene Neuregelung dient zudem der Erhöhung der Rechtssicherheit sowie der Vermeidung

sachlich unbegründeter Prüfungseinschränkungen und Ungleichbehandlungen. Gleichzeitig berücksichtigt sie das finanzielle Risiko, indem das Prüfrecht auf solche juristischen Personen des privaten Rechts oder Personengesellschaften beschränkt ist, an denen die FHH unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, die nicht im Wettbewerb stehen, die bestimmungsgemäß ganz oder überwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen oder diesem Zweck dienen und hierfür Haushaltsmittel oder Gewährleistungen wie z.B. Bürgschaften der FHH erhalten. Dies schließt Mittel ein, die Beteiligungen von rechtlich unselbständigen Sondervermögen, Landesbetrieben und Hochschulen der FHH erhalten. Als Haushaltsmittel im Sinne der Vorschrift gelten außerdem auch Verpflichtungen zur Leistung einer Kommanditeinlage, soweit die FHH Kommanditistin einer Personengesellschaft ist. Ebenso sind die Voraussetzungen erfüllt, wenn Beteiligungen von rechtlich selbständigen Personen Mittel erhalten, die diese von der FHH bzw. deren Sondervermögen, Landesbetrieben und Hochschulen erhalten.

Die genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen und sind im Übrigen restriktiv zu handhaben. Darüber hinaus bestehen Prüfungsmechanismen und -regelungen durch oder über eine erweiterte Abschlussprüfung nach §§53 und 54 HGrG sowie die Möglichkeit einer individuellen Prüfungsvereinbarung nach §97 LHO für die juristischen Personen des Privatrechts.

Die Prüfrechte des Rechnungshofs nach §85 LHO bleiben von dieser Regelung unberührt.

Zu Nummer 24:

Nach §11 Satz 1 LHO erlässt die für die Finanzen zuständige Behörde die Verwaltungsvorschriften zur LHO. Nur in §93 LHO ist für die Verwaltungsvorschriften zur Vorprüfung im Anschluss an §100 LHO in der bis zum Haushaltsjahr 2014 anzuwendenden Fassung ein Senatsvorbehalt vorgesehen. Dieser ist nicht erforderlich und soll deshalb entfallen. Die Finanzbehörde stimmt alle Verwaltungsvorschriften mit den Behörden und Ämtern ab. Sollte kein Konsens herstellbar sein, hat jede Behörde und jedes Amt die Möglichkeit, nach Artikel 42 Absatz 2 Nummer 5 HV den Senat anzurufen.

Zu Nummer 25:

Die Regelung ergänzt §65 Absatz 5 LHO, der bereits eine vergleichbare Vorgabe mit Bezug auf die privatrechtlichen Unternehmen enthält, an denen die FHH unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist. Die Vorgabe von einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsstandards nach §65 Absatz 5 LHO auch für landesunmittelbare juristische Personen des

öffentlichen Rechts, deren Jahresabschlüsse in die Konzernrechnung der FHH einbezogen werden, soll gewährleisten, dass der Senat die Konzernrechnung nach § 78 LHO ordnungsgemäß aufstellen kann.

Zu Nummer 26:

Folgeänderung zur Ergänzung in § 53 LHO.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes)

Zu Nummern 1 und 2:

Ohne dass Verpflichtungsermächtigungen im Bezirksverwaltungsgesetz ausdrücklich erwähnt wurden, wurden sie bereits bis zum Haushaltsjahr 2014 als Zuweisungen eigenständig veranschlagt. Diese Praxis wurde ab dem Haushaltsjahr 2015 fortgesetzt, obwohl Verpflichtungsermächtigungen auch seit der Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes durch Artikel 2 SNH-Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt werden. Die Änderung dient deshalb der Klarstellung, dass Zuweisungen auch in Form von Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt werden dürfen. Allerdings sollen Verpflichtungsermächtigungen nicht auf die Bezirksämter übertragen, sondern von den Bezirksämtern in den Einzelplänen der Fachbehörden bewirtschaftet werden. Deshalb wird § 36 Absatz 5 BezVG nicht ergänzt. Soweit Verpflichtungsermächtigungen für Zuweisungen in Anspruch genommen werden, müssen in folgenden Jahren Kosten oder Auszahlungen für Investitionen oder Darlehen als Zuweisungen in den Einzelplänen der zuständigen Fachbehörden veranschlagt werden. Hierfür bleiben die Fachbehörden verantwortlich.

Zu Nummer 3:

Zur Aufstellung und zur Ausführung des Haushaltsplans hatte die Finanzbehörde bis zum Haushaltsjahr 2014 Verwaltungsvorschriften erlassen, die das Zusammenwirken von Fachbehörden und Bezirksämtern bei der Veranschlagung und Bewirtschaftung von Zuweisungen geregelt haben. Da die Zuweisungen ausschließlich im Bezirksverwaltungsgesetz geregelt waren und nach der Umstellung des Haushaltsrechts auch weiter sind, ist unklar, ob die Ermächtigung der für die Finanzen zuständigen Behörde in § 11 LHO nähere Bestimmungen zu den Regelungen im Bezirksverwaltungsgesetz umfasst. Mit der Ergänzung des § 36 BezVG um einen Absatz 6 wird klargestellt, dass die Finanzbehörde wie bisher Fachbehörden und Bezirksämter durch Verwaltungsvorschriften binden kann. Fachanweisungen nach § 45 BezVG sind kein geeignetes Mittel, auch den Fachbehörden geeignete Vorgaben zu machen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gebührengesetzes)

Nach § 4 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung folgt die staatliche Doppik den Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts, Erster und Zweiter Unterabschnitt, des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs. Diese sehen bei Gegenständen des abnutzbaren Anlagevermögens eine lineare Abschreibung auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vor.

Der bisherige § 6 des Gebührengesetzes sieht in Absatz 2 Satz 2 für die Ermittlung der Abschreibungsbeträge als Basis den Wiederbeschaffungszeitwert vor. Dies bedeutet, dass in den Jahren nach der Erstanschaffung bzw. Herstellung der Anlagegüter dieser Wiederbeschaffungszeitwert

- auf der Basis von Preisrückfragen für ein gleichartiges Anlagegut im Fachhandel (Tagespreis),
- durch Ermittlung des Neupreises eines gleichartigen Anlagegutes und Berechnung der Abschreibung auf den Bewertungszeitpunkt,
- durch Ermittlung des Neupreises auf der Basis der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten mit Hilfe von Preisindizes und Berechnung der Abschreibung auf den Bewertungszeitpunkt oder
- hilfsweise durch möglichst genaue Schätzung ermittelt werden muss.

Die Änderung in Absatz 2 Satz 2 überträgt die handelsrechtliche Methodik auf die Grundsätze der Gebührenermittlung und ermöglicht es, bei der Ermittlung von Gebührensätzen hinsichtlich der kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Zinsen) auf die in der Anlagenbuchhaltung vorgehaltenen Daten zurückzugreifen. Damit werden die umfangreichen Arbeiten zur Ermittlung von Wiederbeschaffungszeitwerten und kalkulatorischen Zinsen vermieden.

Um der mittelbaren Staatsverwaltung, die ebenfalls auf Grundlage von Gebührenordnungen nach dem Gebührengesetz tätig wird, die Beibehaltung der bisherigen Art der Gebührenermittlung zu ermöglichen, werden sowohl die Abschreibungsraten auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten als auch die Abschreibungsraten auf den Wiederbeschaffungszeitwert als Grundlage der Gebührenermittlung zugelassen. Die Möglichkeit, beide Abschreibungsmethoden zu verwenden, ist in den Kommunalabgabengesetzen vieler Bundesländer verankert (u.a. Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen und Bayern).

Da sowohl die FHH als auch die mittelbare Staatsverwaltung nach doppischen Grundsätzen Rechnung legt, kann im Hinblick auf den Wert von Grund und Boden auf Buchwerte zurückgegriffen werden, falls der Verkehrswert nicht vorhanden ist. Der Begriff

„sonstiger Wert“ wird deshalb durch „Buchwert“ ersetzt.

Die übrigen Änderungen, soweit sie nicht redaktioneller Art sind, ermöglichen die Nutzung der in der Finanz- und Anlagenbuchhaltung vorgehaltenen Daten für die Gebührenermittlung. Dadurch wird der Aufwand bei der Gebührenkalkulation gemindert.

Zu Artikel 4 (Änderung des Finanzrahmengesetzes)

Folgeänderung zur Änderung des § 18 LHO.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über die Hamburg Port Authority)

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die Aufhebung des § 19 LHO. Planungsunterlagen müssen vor der Aufstellung des Haushaltsplans der Freien und Hansestadt Hamburg nur für Einzelmaßnahmen vorgelegt werden. Die Unterscheidung von Einzelmaßnahmen, Programmen und sonstigen Investitionen, die § 18 Absatz 2 LHO für den Kernhaushalt trifft, wurde in das HPA-Gesetz jedoch nicht übernommen. Daher ging der Verweis auf § 19 LHO schon bisher ins Leere. Werden Maßnahmen im Bereich der

allgemeinen Infrastruktur durch Investitionszuschüsse aus dem Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg finanziert, sind diese Zuschüsse nach den Kriterien des § 18 Absatz 2 LHO einzeln zu veranschlagen. Hierfür sind dann die Unterlagen nach § 18 Absatz 3 LHO der neuen Fassung vorzulegen.

Zu Artikel 6 (Schlussbestimmung)

Nach Artikel 54 HV treten Gesetze am Tag nach der Verkündung in Kraft, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist. Dieses Gesetz soll unmittelbar nach Verkündung Inkrafttreten, weshalb auf eine eigene entsprechende Übergangsbestimmung verzichtet wird. Die überwiegende Zahl der Änderungen kann und soll auch sofort nach Inkrafttreten angewandt werden. Lediglich Artikel 1 Nummer 4 b) und Nummer 12 soll erst zum Haushaltsjahr 2019 angewandt werden, weil er eine veränderte Darstellung im Haushaltsplan betrifft, die im technischen Planungsinstrument programmiert werden muss. Dies sollte zur Aufstellung des nächsten Haushaltsplans (2019/2020) geschehen. Bis zum Haushaltsjahr 2018 bleibt insoweit die bisherige Regelung anwendbar.

Begründung

Änderungsvorschlag

**LHO vom 17.12.2013
zuletzt geändert am 10.03.2016**

Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht	Folgeanpassungen zu den Änderungen der einzelnen Paragraphen.
<p>Inhaltsübersicht</p> <p>Teil I</p> <p>Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan</p> <p>§ 1 Bedeutung des Haushaltsplans</p> <p>§ 2 Feststellung des Haushaltsplans</p> <p>§ 3 Produkthaushalt</p> <p>§ 4 Staatliche Doppik</p> <p>§ 5 Wirkungen des Haushaltsplans</p> <p>§ 6 Notwendigkeit der Kosten, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen</p> <p>§ 7 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit</p> <p>§ 8 Grundsatz der Gesamtdeckung</p> <p>§ 9 Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt, Verantwortung für Aufgabengebiete und Produktgruppen</p> <p>§ 10 Unterrichtung der Bürgerschaft</p> <p>§ 11 Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung</p> <p>Teil II</p> <p>Aufstellung des Haushaltsplans und des mittelfristigen Finanzplans</p> <p>§ 12 Vollständigkeit und Einheit, Fälligkeitsprinzip</p>	<p>Inhaltsübersicht</p> <p>Teil I</p> <p>Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan</p> <p>§ 1 Bedeutung des Haushaltsplans</p> <p>§ 2 Feststellung des Haushaltsplans</p> <p>§ 3 Produkthaushalt</p> <p>§ 4 Staatliche Doppik</p> <p>§ 5 Wirkungen des Haushaltsplans</p> <p>§ 6 Notwendigkeit der Kosten, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen</p> <p>§ 7 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit</p> <p>§ 8 Grundsatz der Gesamtdeckung</p> <p>§ 9 Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt, Verantwortung für Aufgabengebiete und Produktgruppen</p> <p>§ 10 Unterrichtung der Bürgerschaft</p> <p>§ 11 Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung</p> <p>Teil II</p> <p>Aufstellung des Haushaltsplans und des mittelfristigen Finanzplans</p> <p>§ 12 Vollständigkeit und Einheit, Fälligkeitsprinzip</p>	<p>Folgeanpassungen zu den Änderungen der einzelnen Paragraphen.</p>

grau unterlegt = gestrichen

grau unterlegt = neu

Begründung

Änderungsvorschlag

LHO vom 17.12.2013
zuletzt geändert am 10.03.2016

§ 13 Geltungsdauer der Haushaltspläne	§ 13 Geltungsdauer der Haushaltspläne
§ 14 Teilpläne, Einzelpläne, Gesamtplan	§ 14 Teilpläne, Einzelpläne, Gesamtplan
§ 15 Übersichten zum Haushaltsplan	§ 15 Übersichten zum Haushaltsplan
§ 16 Leistungszweck	§ 16 Leistungszweck
§ 17 Veranschlagung	§ 17 Veranschlagung
§ 18 Investitionen und Darlehen	§ 18 Investitionen und Darlehen
§ 19 Baumaßnahmen, Beschaffungen, Entwicklungsmaßnahmen	§ 19 (aufgehoben)
§ 20 Übertragbarkeit	§ 20 Übertragbarkeit
§ 21 Deckungsfähigkeit	§ 21 Deckungsfähigkeit
§ 22 Verwendungsaufgabe	§ 22 Verwendungsaufgabe
§ 23 Billigkeitsleistungen	§ 23 Billigkeitsleistungen
§ 24 Sperrung durch die Bürgerschaft	§ 24 Sperrung durch die Bürgerschaft
§ 25 Stellenplan	§ 25 Stellenplan
§ 26 Wirtschaftspläne der Landesbetriebe, Sondervermögen und Hochschulen, Übersichten der Stellen außerhalb der Verwaltung	§ 26 Wirtschaftspläne der Landesbetriebe, Sondervermögen und Hochschulen, Übersichten der Stellen außerhalb der Verwaltung
§ 27 Ausgleich des Gesamtergebnisplans	§ 27 Ausgleich des Gesamtergebnisplans
§ 28 Ausgleich des doppischen Gesamtfinanzplans, Kreditermächtigungen	§ 28 Ausgleich des doppischen Gesamtfinanzplans, Kreditermächtigungen
§ 29 Eckwertebeschluss, Voranschläge	§ 29 Eckwertebeschluss, Voranschläge
§ 30 Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans	§ 30 Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans

grau unterlegt = gestrichen

grau unterlegt = neu

Begründung

Änderungsvorschlag

**LHO vom 17.12.2013
zuletzt geändert am 10.03.2016**

§ 31	Beschluss über den Entwurf des Haushaltsplans	§ 31	Beschluss über den Entwurf des Haushaltsplans
§ 32	Vorlage	§ 32	Vorlage
§ 33	Mittelfristiger Finanzplan, Berichterstattung zur Finanzwirtschaft	§ 33	Mittelfristiger Finanzplan, Berichterstattung zur Finanzwirtschaft
§ 34	Ergänzungen zum Entwurf des Haushaltsplans	§ 34	Ergänzungen zum Entwurf des Haushaltsplans
§ 35	Nachtragshaushalte und Nachbewilligungen	§ 35	Nachtragshaushalte und Nachbewilligungen
	Teil III		Teil III
	Ausführung des Haushaltsplans		Ausführung des Haushaltsplans
§ 36	Dezentrale Verantwortung	§ 36	Dezentrale Verantwortung
§ 37	Bewirtschaftungsgrundsätze	§ 37	Bewirtschaftungsgrundsätze
§ 38	Aufhebung der Sperre	§ 38	Aufhebung der Sperre
§ 39	Über- und außerplanmäßige Kosten und Auszahlungen	§ 39	Über- und außerplanmäßige Kosten und Auszahlungen
§ 40	Verpflichtungsermächtigungen	§ 40	Verpflichtungen für künftige Haushaltsjahre
§ 41	Gewährleistungen, Darlehenszusagen	§ 41	Gewährleistungen, Darlehenszusagen
§ 42	Andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung	§ 42	Andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung
§ 43	Haushaltswirtschaftliche Sperre	§ 43	Haushaltswirtschaftliche Sperre
§ 44	Konjunkturpolitisch bedingte Maßnahmen	§ 44	Konjunkturpolitisch bedingte Maßnahmen
§ 45	Liquide Mittel	§ 45	Liquide Mittel

grau unterlegt = gestrichen

grau unterlegt = neu

Begründung

Änderungsvorschlag

LHO vom 17.12.2013
zuletzt geändert am 10.03.2016

§ 46 Zuwendungen, Bewirtschaftung von Ermächtigungen und Verwaltung von Vermögensgegenständen	§ 46 Zuwendungen, Bewirtschaftung von Ermächtigungen und Verwaltung von Vermögensgegenständen	
§ 47 Sachliche und zeitliche Bindung, leistungsbezogene Bewirtschaftung	§ 47 Sachliche und zeitliche Bindung, leistungsbezogene Bewirtschaftung	
§ 48 Deckungsfähigkeit	§ 48 Deckungsfähigkeit	
§ 49 Kosten für Abnutzungen	§ 49 (aufgehoben)	
§ 50 Umsetzung von Produktgruppen und Planstellen	§ 50 Übergang von Aufgaben, Umsetzung von Planstellen	
§ 51 Wegfall- und Umwandlungsvermerke	§ 51 Wegfall- und Umwandlungsvermerke	
§ 52 Personalwirtschaftliche Grundsätze	§ 52 Personalwirtschaftliche Grundsätze	
§ 53 Leerstellen	§ 53 Leerstellen	
§ 54 Besondere Personalkosten	§ 54 Besondere Personalkosten	
§ 55 Nutzungen und Sachbezüge	§ 55 Nutzungen und Sachbezüge	
§ 56 Billigkeitsleistungen	§ 56 Billigkeitsleistungen	
§ 57 Baumaßnahmen, Beschaffungen, Entwicklungsvorhaben	§ 57 Investitionen, Baumaßnahmen	
§ 58 Öffentliche Ausschreibung	§ 58 Öffentliche Ausschreibung	
§ 59 Vorleistungen	§ 59 Vorleistungen	
§ 60 Verträge mit Angehörigen des öffentlichen Dienstes	§ 60 Verträge mit Angehörigen des öffentlichen Dienstes	
§ 61 Änderung von Verträgen, Vergleiche	§ 61 Änderung von Verträgen, Vergleiche	
§ 62 Veränderung von Ansprüchen	§ 62 Veränderung von Forderungen	
§ 63 Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen	§ 63 Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen	

grau unterlegt = gestrichen

grau unterlegt = neu

Begründung

Änderungsvorschlag

**LHO vom 17.12.2013
zuletzt geändert am 10.03.2016**

§ 64 Grundstücke	§ 64 Grundstücke
§ 65 Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen	§ 65 Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen
§ 66 Unmittelbare Unterrichtung des Rechnungshofs bei Mehrheitsbeteiligungen	§ 66 Unmittelbare Unterrichtung des Rechnungshofs bei Mehrheitsbeteiligungen
§ 67 Prüfungsrecht durch Vereinbarung	§ 67 Prüfungsrecht durch Vereinbarung
§ 68 Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen	§ 68 Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen
§ 69 Übersendung von Prüfungsberichten und anderen Unterlagen an den Rechnungshof	§ 69 Übersendung von Prüfungsberichten und anderen Unterlagen an den Rechnungshof
Teil IV Zahlungen, Buchführung, Berichtswesen und Rechnungslegung	Teil IV Zahlungen, Buchführung, Berichtswesen und Rechnungslegung
§ 70 Zahlungen	§ 70 Zahlungen
§ 71 Buchführung, Belege, Kontierungsrichtlinie	§ 71 Buchführung, Belege, Kontierungsrichtlinie
§ 72 Kassensicherheit	§ 72 Kassensicherheit
§ 73 Unvermutete Prüfungen	§ 73 Unvermutete Prüfungen
§ 74 Kassen	§ 74 Kassen
§ 75 Berichtswesen	§ 75 Berichtswesen
§ 76 Rechnungslegung	§ 76 Rechnungslegung
§ 77 Bestandteile und Gliederung der Haushaltsrechnung	§ 77 Bestandteile und Gliederung der Haushaltsrechnung

grau unterlegt = gestrichen

grau unterlegt = neu

Begründung

Änderungsvorschlag

LHO vom 17.12.2013
zuletzt geändert am 10.03.2016

§ 78	Bestandteile und Gliederung der Konzernrechnung	§ 78	Bestandteile und Gliederung der Konzernrechnung
§ 79	Ermächtigungsvortrag, Ermächtigungsvorbelastung, Überschuss, Fehlbetrag	§ 79	Ermächtigungsvortrag, Ermächtigungsvorbelastung, Überschuss, Fehlbetrag
§ 80	Übermittlung der Haushaltsrechnung und der Konzernrechnung	§ 80	Übermittlung der Haushaltsrechnung und der Konzernrechnung
	Teil V		Teil V
	Überwachung der Haushalts- und Wirtschaftsführung		Überwachung der Haushalts- und Wirtschaftsführung
§ 81	Aufgaben des Rechnungshofs	§ 81	Aufgaben des Rechnungshofs
§ 82	Gegenstände der Prüfung	§ 82	Gegenstände der Prüfung
§ 83	Maßstäbe der Prüfung	§ 83	Maßstäbe der Prüfung
§ 84	Prüfung bei Stellen außerhalb der Verwaltung	§ 84	Prüfung bei Stellen außerhalb der Verwaltung
§ 85	Überwachung staatlicher Betätigung bei privatrechtlichen Unternehmen	§ 85	Überwachung staatlicher Betätigung bei privatrechtlichen Unternehmen
§ 86	Gemeinsame Prüfung	§ 86	Gemeinsame Prüfung
§ 87	Zeit und Art der Prüfung	§ 87	Zeit und Art der Prüfung
§ 88	Vorlage- und Auskunftspflichten	§ 88	Vorlage- und Auskunftspflichten
§ 89	Prüfungsergebnis	§ 89	Prüfungsergebnis
§ 90	Jahresbericht	§ 90	Jahresbericht
§ 91	Aufforderung zum Schadenausgleich	§ 91	Aufforderung zum Schadenausgleich
§ 92	Angelegenheit von besonderer Bedeutung	§ 92	Angelegenheit von besonderer Bedeutung
	grau unterlegt = gestrichen		grau unterlegt = neu

Begründung

Änderungsvorschlag

**LHO vom 17.12.2013
zuletzt geändert am 10.03.2016**

<p>§ 93 Vorprüfung § 94 Rechnung des Rechnungshofs § 95 Unterrichtung des Rechnungshofs § 96 Anhörung des Rechnungshofs § 97 Prüfung der juristischen Personen des privaten Rechts Teil VI Landesummittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts § 98 Anwendung § 99 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen § 100 Wirtschaftsplan § 101 Umlagen, Beiträge § 102 Genehmigung des Wirtschaftsplans § 103 Rechnungslegung, Prüfung, Entlastung § 104 Überwachung durch den Rechnungshof § 105 Sonderregelungen Teil VII Landesbetriebe, Sondervermögen § 106 Begriffsbestimmungen, anzuwendende Vorschriften</p>	<p>§ 93 Vorprüfung § 94 Rechnung des Rechnungshofs § 95 Unterrichtung des Rechnungshofs § 96 Anhörung des Rechnungshofs § 97 Prüfung der juristischen Personen des privaten Rechts Teil VI Landesummittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts § 98 Anwendung § 99 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen § 100 Wirtschaftsplan § 101 Umlagen, Beiträge § 102 Genehmigung des Wirtschaftsplans § 103 Rechnungslegung, Prüfung, Entlastung § 104 Überwachung durch den Rechnungshof § 105 Sonderregelungen Teil VII Landesbetriebe, Sondervermögen § 106 Begriffsbestimmungen, anzuwendende Vorschriften</p>	
---	---	--

grau unterlegt = gestrichen

grau unterlegt = neu

LHO vom 17.12.2013 zuletzt geändert am 10.03.2016	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>Teil VIII Feststellung des Jahresabschlusses, Billigung des Konzernabschlusses, Entlastung</p> <p>§ 107 Feststellung des Jahresabschlusses, Billigung des Konzernabschlusses, Entlastung</p> <p>Teil IX Schlussbestimmungen</p> <p>§ 108 Öffentlich-rechtliche Dienst- oder Amtsverhältnisse</p> <p>§ 109 Nachträgliche Zustimmung</p>	<p>Teil VIII Feststellung des Jahresabschlusses, Billigung des Konzernabschlusses, Entlastung</p> <p>§ 107 Feststellung des Jahresabschlusses, Billigung des Konzernabschlusses, Entlastung</p> <p>Teil IX Schlussbestimmungen</p> <p>§ 108 Öffentlich-rechtliche Dienst- oder Amtsverhältnisse</p> <p>§ 109 Nachträgliche Zustimmung</p>	<p>Die Änderung dient der redaktionellen Klarstellung. Zum einen ist im allgemeinen Sprachgebrauch zunächst von den „Kosten“, dann vom „Nutzen“ die Rede. Darüber hinaus ist der Begriff „Kosten-Nutzen-Untersuchung“ der Oberbegriff für verschiedene mehrdimensionale quantitative Analysemethoden, zu denen insbesondere die „Kosten-Nutzen-Analyse“ und die „Nutzwertanalyse“ gehören. Bei einer Nutzwertanalyse werden die in Geld nicht erfassbaren Kriterien entsprechend ihrer Bedeutung nach Punkten gewichtet. Die Nutzwertanalyse ergänzt in der Regel eine monetäre Bewertung der Maßnahmen und ist meist nicht besonders aufwändig. Kosten-Nutzen-Analysen sind dagegen umfangreiche Untersuchungen, bei denen alle positiven wie negativen Wirkungen von Maßnahmen in Ansatz zu</p>
<p>§ 7 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Dies sind für geeignete Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung Nutzen-Kosten-Untersuchungen.</p> <p>(3) bis (5) ...</p>	<p>§ 7 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Dies sind für geeignete Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung Kosten-Nutzen-Analysen.</p> <p>(3) bis (5) ...</p>	<p>Die Änderung dient der redaktionellen Klarstellung. Zum einen ist im allgemeinen Sprachgebrauch zunächst von den „Kosten“, dann vom „Nutzen“ die Rede. Darüber hinaus ist der Begriff „Kosten-Nutzen-Untersuchung“ der Oberbegriff für verschiedene mehrdimensionale quantitative Analysemethoden, zu denen insbesondere die „Kosten-Nutzen-Analyse“ und die „Nutzwertanalyse“ gehören. Bei einer Nutzwertanalyse werden die in Geld nicht erfassbaren Kriterien entsprechend ihrer Bedeutung nach Punkten gewichtet. Die Nutzwertanalyse ergänzt in der Regel eine monetäre Bewertung der Maßnahmen und ist meist nicht besonders aufwändig. Kosten-Nutzen-Analysen sind dagegen umfangreiche Untersuchungen, bei denen alle positiven wie negativen Wirkungen von Maßnahmen in Ansatz zu</p>
<p>grau unterlegt = gestrichen</p>	<p>grau unterlegt = neu</p>	

LHO vom 17.12.2013 zuletzt geändert am 10.03.2016	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>§ 12 Vollständigkeit und Einheit, Fälligkeitsprinzip</p> <p>(1) Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen.</p> <p>(2) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu erbringenden Leistungen, 2. zu erwartenden Erlöse und Einzahlungen für Investitionen und Darlehen, 3. voraussichtlich entstehenden Kosten und zu leistenden Auszahlungen für Investitionen und Darlehen sowie 4. voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen. 	<p>§ 12 Vollständigkeit und Einheit, Fälligkeitsprinzip</p> <p>(1) Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen.</p> <p>(2) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu erbringenden Leistungen, 2. zu erwartenden Erlöse und Einzahlungen, 3. voraussichtlich entstehenden Kosten und zu leistenden Auszahlungen sowie 4. voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen. 	<p>bringen sind, unabhängig davon, wo und bei wem sie anfallen (gesamtwirtschaftliche Betrachtungsweise). Nur diese Kosten-Nutzen-Analysen sind in § 7 Absatz 2 Satz 2 und in § 17 Absatz 6 Satz 1 LHO gemeint.</p> <p>Im Haushaltsplan werden entsprechend dem Vollständigkeitsgrundsatz des Artikels 66 Absatz 1 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (HV) und des § 8 Absatz 2 in Verbindung mit § 1a Absatz 2 Satz 3 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) alle erwarteten Einzahlungen und voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen veranschlagt, auch diejenigen, die nicht auf Investitionen und Darlehen bezogen sind. Die entsprechende Einschränkung ist deshalb zu streichen.</p>
<p>§ 14 Teilpläne, Einzelpläne, Gesamtplan</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Jeder Teilplan enthält</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ergebnispläne der Produktgruppen, in denen jeweils die zu erwartenden Erlöse 	<p>§ 14 Teilpläne, Einzelpläne, Gesamtplan</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Jeder Teilplan enthält</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ergebnispläne der Produktgruppen, in denen jeweils die zu erwartenden Erlöse 	<p>Die Änderungen dienen der redaktionellen Klarstellung. Wie bei § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 3 LHO handelt es sich um ei-</p>

grau unterlegt = neu

grau unterlegt = gestrichen

LHO vom 17.12.2013 zuletzt geändert am 10.03.2016	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>und voraussichtlich zu verursachenden Kosten für einen Leistungszweck nach § 16 veranschlagt sind, sowie eine Übersicht der insoweit benötigten Verpflichtungsermächtigungen,</p> <p>2. für die Investitionen und Darlehen die jeweils zu erwartenden Einzahlungen, voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen und insoweit voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen,</p> <p>3. einen Ergebnisplan, in dem die zu erwartenden Erlöse und die voraussichtlich zu verursachenden Kosten aller Produktgruppen des Aufgabenbereichs zusammenzufassen sind (Ergebnisplan des Aufgabenbereichs), sowie</p> <p>4. einen doppischen Finanzplan, in dem Einzahlungen und Auszahlungen für den Aufgabenbereich aus Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit zusammenzufassen sowie die sich daraus ergebenden Veränderungen des Zahlungsmittelbestandes darzustellen sind (doppischer Finanzplan des Aufgabenbereichs).</p> <p>Wenn Verpflichtungen zu Lasten mehrerer Haushaltsjahre eingegangen werden können, sollen die jeweiligen Jahresbeträge in den Erläuterungen angegeben werden.</p>	<p>und voraussichtlich zu verursachenden Kosten für einen Leistungszweck nach § 16 veranschlagt sind, sowie eine Übersicht der insoweit benötigten Verpflichtungsermächtigungen,</p> <p>2. für die Investitionen und Darlehen die jeweils zu erwartenden Einzahlungen, voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen und insoweit voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen,</p> <p>3. einen Ergebnisplan, in dem die zu erwartenden Erlöse und die voraussichtlich zu verursachenden Kosten aller Produktgruppen des Aufgabenbereichs zusammenzufassen sind (Ergebnisplan des Aufgabenbereichs), sowie</p> <p>4. einen doppischen Finanzplan, in dem die zu erwartenden Einzahlungen und die voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen für den Aufgabenbereich aus Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit zusammenzufassen sowie die sich daraus ergebenden Veränderungen des Zahlungsmittelbestandes darzustellen sind (doppischer Finanzplan des Aufgabenbereichs).</p> <p>Wenn Verpflichtungen zu Lasten mehrerer Haushaltsjahre eingegangen werden können, sollen die jeweiligen Jahresbeträge in den Erläuterungen angegeben werden.</p>	<p>nen Planungsprozess, für den eine Prognose erforderlich ist.</p>

grau unterlegt = gestrichen

grau unterlegt = neu

LHO vom 17.12.2013 zuletzt geändert am 10.03.2016	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>(3) Die Ergebnispläne nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind in folgende Kontenbereiche einzuteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlöse, 2. Kosten aus laufender Verwaltungstätigkeit, 3. Personalkosten, 4. Kosten aus Transferleistungen, 5. Kosten für Abnutzung (Abschreibungen), 6. sonstige Kosten, 7. Erlöse aus Finanzierungstätigkeit, 8. Kosten aus Finanzierungstätigkeit, 9. außerordentliche Erlöse, 10. außerordentliche Kosten, 11. globale Mehrkosten, 12. globale Minderkosten. <p>Die Kontenbereiche unter Satz 1 Nummern 1 bis 6 sind zum Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit, die Kontenbereiche unter Satz 1 Nummern 7 und 8 zum Finanzergebnis und die Kontenbereiche unter Satz 1 Nummern 9 und 10 zum außerordentlichen Ergebnis zusammenzufassen. Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit und das Finanzergebnis sind zum Jahresergebnis sowie das ordentliche und das außerordentliche Ergebnis zum Jahresergebnis zusammenzufassen. Das Jahresergebnis und die globalen Mehr- oder</p>	<p>(3) Die Ergebnispläne nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind in folgende Kontenbereiche einzuteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlöse, 2. Kosten aus laufender Verwaltungstätigkeit, 3. Personalkosten, 4. Kosten aus Transferleistungen, 5. Kosten aus Abschreibungen, 6. sonstige Kosten, 7. Erlöse des Finanzergebnisses, 8. Kosten des Finanzergebnisses, 9. globale Mehrkosten, 10. globale Minderkosten. <p>Die Kontenbereiche unter Satz 1 Nummern 1 bis 6 sind zum Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit und die Kontenbereiche unter Satz 1 Nummern 7 und 8 zum Finanzergebnis zusammenzufassen. Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit und das Finanzergebnis sind zum Jahresergebnis zusammenzufassen. Das Jahresergebnis, die globalen Mehr- und die globalen Minderkosten sind zum Jahresergebnis einschließlich der globalen Mehr- / Minderkosten zusammenzufassen. Satz 1 Nummern 1 bis 9 sowie die Sätze 2 und 3 gelten für die Übersichten der Verpflichtungsermächtigungen nach Absatz 2 Satz 1</p>	<p>Die Änderungen in § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummern 5, 7 und 8 LHO dienen der Klarstellung.</p> <p>Nach der Konzeption der „Strategischen Neuausrichtung des Haushaltswesens“ sind dem Kontenbereich nach § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 LHO alle Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände zuzuordnen, und zwar sowohl die planmäßigen als auch die außerplanmäßigen Abschreibungen. Die bisherige Bezeichnung des fünften Kontenbereichs „Kosten für Abnutzung (Abschreibungen)“ ist missverständlich. Es könnte angenommen werden, nur die planmäßigen Abschreibungen seien umfasst. Es kann aber auch Bedarf bestehen, im Haushaltsplan Kosten aus außerplanmäßigen Abschreibungen zu veranschlagen, z. B. wenn zwar keine konkreten Abschreibungsbedarfe erkennbar sind, aber nach der Erfahrung allgemein damit gerechnet werden muss, dass es im Haushaltsjahr zu außerplanmäßigen Abschreibungen kommen wird. Deshalb wird die bisherige Bezeichnung des Kontenbereichs in Anlehnung an § 275 Absatz 2 Handelssatzbuch (HGB) redaktionell klarer gefasst.</p> <p>Die bisherigen Bezeichnungen der Kontenbereiche in § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummern 7 und 8 LHO nehmen Bezug auf die „Finanzierungstätigkeit“. Dieser Begriff stammt aus der doppelischen Finanzrechnung. Gemeint ist aber</p>

grau unterlegt = neu

grau unterlegt = gestrichen

LHO vom 17.12.2013 zuletzt geändert am 10.03.2016	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>Minderkosten sind zum Jahresergebnis einschließlich der globalen Mehr- oder Minderkosten zusammenzufassen. Satz 1 Nummern 1 bis 11 sowie die Sätze 2 und 3 gelten für die Übersichten der Verpflichtungsermächtigungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 entsprechend.</p> <p>(4) ... (5) ...</p>	<p>Nummer 1 entsprechend.</p> <p>(4) ... (5) ...</p>	<p>das Finanzergebnis der Ergebnisrechnung. Zum Finanzergebnis gehören z. B. auch Erlöse aus Beteiligungen; damit einhergehende Einzahlungen wären aber im doppischen Finanzplan nicht der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen. Die Begriffe „Erlöse aus Finanzierungstätigkeit“ und „Kosten aus Finanzierungstätigkeit“ sind deshalb in der Anwendung missverstanden worden.</p> <p>Der Ausweis der außerordentlichen Erlöse und der außerordentlichen Kosten im bisherigen § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummern 9 und 10 LHO geht auf eine entsprechende Gliederung der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung zurück. Durch das Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz vom 17. Juli 2015 (BGBI. I S. 1245) wurden die Gliederungsvorschriften in § 275 HGB geändert und die Angaben zu den außerordentlichen Erträgen und den außerordentlichen Aufwendungen gestrichen. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird dies für die Ergebnispläne der Produktgruppen des Haushaltsplans der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) nachvollzogen.</p> <p>Die Änderungen der Sätze 2, 3 und 5 ergeben sich als Folge der Änderung des Satzes 1. Die Änderung des Satzes 4 ist eine redaktionelle Anpassung an die Änderung durch § 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung vom 10. März 2016 (HmbGVBl. S. 98).</p>

grau unterlegt = gestrichen

grau unterlegt = neu

<p style="text-align: center;">LHO vom 17.12.2013 zuletzt geändert am 10.03.2016</p>	<p style="text-align: center;">Änderungsvorschlag</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Leistungszweck</p> <p>(1) (...)</p> <p>(2) Erlöse dürfen in einer Produktgruppe ohne Leistungen veranschlagt werden, soweit sie nicht unmittelbar der Deckung von Kosten für Leistungen dienen. Solche Erlöse sind nach dem Entstehungsgrund darzustellen. Soweit Kosten in unmittelbarem Zusammenhang mit den Erlösen stehen wie insbesondere Kosten aus dem Länderfinanzausgleich mit Steuererlösen, dürfen sie in derselben Produktgruppe veranschlagt werden. Dies ist zu erläutern. § 37 Absatz 1 ist nicht anzuwenden.</p> <p>(3) (...)</p>	<p style="text-align: center;">Begründung</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Konjunkturbereinigungsverfahren ist der Senat im Entwurf des Gesetzes zur strategischen Neuausrichtung des Haushaltswesens (SNH-Gesetz – SNHG) davon ausgegangen, dass der Begriff der Steuererträge die für die FHH haushaltswirksamen Steuererträge einschließlich unmittelbar steuerbezogener Nebenpositionen umfasst (Drucksache 20/8400, S. 57). Dies schließt Aufwendungen und Erträge aus dem Länderfinanzausgleich sowie eventuelle Erträge aus allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen ebenso ein wie z. B. Aufwendungen und Erträge aus der Veränderung von Wertberichtigungen auf Steuerforderungen, von Steurrückstellungen sowie von Rückstellungen für ausstehende Abrechnungen des Finanzausgleichs. Entsprechend dieser Begriffsdefinition wurden im Haushaltsplan 2015/2016 in der Produktgruppe 282.01 „Steuern und Finanzausgleich“ sowohl die Steuererlöse als auch Erlöse aus dem Länderfinanzausgleich sowie Kosten aus der Veränderung von Wertberichtigungen auf Steuerforderungen veranschlagt.</p> <p>Während der Ausführung des Haushaltsplans wurde deutlich, dass die FHH im Länderfinanzausgleich vom Nehmer- zum Zahlerland wurde, also statt der veranschlagten Erlöse Kosten zu buchen waren. Dabei wurde erkannt, dass der bisherige Wortlaut des § 16 Absatz 2 LHO die Veranschlagung von Kosten in dieser besonderen Produktgruppe ohne</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Leistungszweck</p> <p>(1) (...)</p> <p>(2) Erlöse dürfen in einer Produktgruppe ohne Leistungen veranschlagt werden, soweit sie nicht unmittelbar der Deckung von Kosten für Leistungen dienen. Solche Erlöse sind nach dem Entstehungsgrund darzustellen.</p> <p>(3) (...)</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Leistungszweck</p> <p>(1) (...)</p> <p>(2) Erlöse dürfen in einer Produktgruppe ohne Leistungen veranschlagt werden, soweit sie nicht unmittelbar der Deckung von Kosten für Leistungen dienen. Solche Erlöse sind nach dem Entstehungsgrund darzustellen. Soweit Kosten in unmittelbarem Zusammenhang mit den Erlösen stehen wie insbesondere Kosten aus dem Länderfinanzausgleich mit Steuererlösen, dürfen sie in derselben Produktgruppe veranschlagt werden. Dies ist zu erläutern. § 37 Absatz 1 ist nicht anzuwenden.</p> <p>(3) (...)</p>	<p>Im Zusammenhang mit dem Konjunkturbereinigungsverfahren ist der Senat im Entwurf des Gesetzes zur strategischen Neuausrichtung des Haushaltswesens (SNH-Gesetz – SNHG) davon ausgegangen, dass der Begriff der Steuererträge die für die FHH haushaltswirksamen Steuererträge einschließlich unmittelbar steuerbezogener Nebenpositionen umfasst (Drucksache 20/8400, S. 57). Dies schließt Aufwendungen und Erträge aus dem Länderfinanzausgleich sowie eventuelle Erträge aus allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen ebenso ein wie z. B. Aufwendungen und Erträge aus der Veränderung von Wertberichtigungen auf Steuerforderungen, von Steurrückstellungen sowie von Rückstellungen für ausstehende Abrechnungen des Finanzausgleichs. Entsprechend dieser Begriffsdefinition wurden im Haushaltsplan 2015/2016 in der Produktgruppe 282.01 „Steuern und Finanzausgleich“ sowohl die Steuererlöse als auch Erlöse aus dem Länderfinanzausgleich sowie Kosten aus der Veränderung von Wertberichtigungen auf Steuerforderungen veranschlagt.</p> <p>Während der Ausführung des Haushaltsplans wurde deutlich, dass die FHH im Länderfinanzausgleich vom Nehmer- zum Zahlerland wurde, also statt der veranschlagten Erlöse Kosten zu buchen waren. Dabei wurde erkannt, dass der bisherige Wortlaut des § 16 Absatz 2 LHO die Veranschlagung von Kosten in dieser besonderen Produktgruppe ohne</p>

grau unterlegt = neu

grau unterlegt = gestrichen

LHO vom 17.12.2013 zuletzt geändert am 10.03.2016	Änderungsvorschlag	Begründung
		<p>Leistungen nicht zulässt und die Regelung damit im Widerspruch zu der genannten Definition des Begriffs „Steuererträge“ steht. Da es weder sachgerecht ist, insbesondere Kosten aus dem Länderfinanzausgleich als „negative Erlöse“ zu behandeln und die Erlöse entsprechend gemindert zu veranschlagen, noch eine eigene Produktgruppe zu schaffen, wird § 16 Absatz 2 LHO ergänzt. Es wird die Veranschlagung von Kosten in Produktgruppen ohne Leistungen nach § 16 Absatz 2 LHO zugelassen, soweit sie im unmittelbaren Zusammenhang mit Erlösen stehen, die ihrerseits nicht unmittelbar der Deckung von Kosten für Leistungen dienen. Hierunter fallen insbesondere Kosten aus dem Länderfinanzausgleich.</p> <p>Die Anwendung von § 37 Absatz 1 LHO wird für derartige Produktgruppen ausgeschlossen, da sie der Finanzierung des Gesamthaushalts und nicht der Kosten eigener Produkte dienen. Erhöht sich durch Mehrerlöse oder Minderkosten beim Finanzausgleich das zur Verfügung stehende Ermächtigungsvolumen, so kommt dies dem Gesamthaushalt zugute. Kommt es zu Mindererlösen oder Mehrkosten aufgrund gesetzlich feststehender Zahlungsverpflichtungen, ist im Gesamthaushalt für Ausgleich zu sorgen. Höhere Steuererlöse als veranschlagt befreien den Senat nicht davon, die Bürgerschaft um Zustimmung zu höheren als den veranschlagten Kosten zu bitten.</p>

grau unterlegt = gestrichen

grau unterlegt = neu

Begründung

Änderungsvorschlag

**LHO vom 17.12.2013
zuletzt geändert am 10.03.2016**

<p>§ 17 Veranschlagung</p> <p>(1) bis (5) ...</p> <p>(6) Nutzen-Kosten-Untersuchungen nach § 7 Absatz 2 Satz 2 sind der Bürgerschaft vorzulegen. Dies gilt für andere Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach § 7 Absatz 2 entsprechend, sofern deren Vorlage auf Grund des Umfangs oder der Bedeutung der Maßnahme geboten ist.</p>	<p>§ 17 Veranschlagung</p> <p>(1) bis (5) ...</p> <p>(6) Kosten-Nutzen-Analysen nach § 7 Absatz 2 Satz 2 sind der Bürgerschaft vorzulegen. Dies gilt für andere Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach § 7 Absatz 2 entsprechend, sofern deren Vorlage auf Grund des Umfangs oder der Bedeutung der Maßnahme geboten ist.</p>	<p>Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 7 Absatz 2 LHO.</p>
--	--	---

<p>§ 18 Investitionen und Darlehen</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Einzahlungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen sind für jeden Aufgabenbereich getrennt nach Einzelmaßnahmen, Programmen und sonstigen Maßnahmen zu veranschlagen. Investitionen sind einzeln zu veranschlagen, wenn dies auf Grund ihrer Bedeutung oder ihres finanziellen Umfangs geboten ist. Nicht einzeln zu veranschlagende, gleichartige oder gleichgerichtete Investitionen für einen Aufgabenbereich sind zu Programmen, alle übrigen Investitionen zu sonstigen Maßnahmen zusammengefasst zu veranschlagen. Die Veranschlagung globaler Minderauszahlungen ist nur zulässig, wenn</p>	<p>§ 18 Investitionen und Darlehen</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Einzahlungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen sind für jeden Aufgabenbereich getrennt nach Einzelmaßnahmen, Programmen und sonstigen Maßnahmen zu veranschlagen. Investitionen sind einzeln zu veranschlagen, wenn dies auf Grund ihrer Bedeutung oder ihres finanziellen Umfangs geboten ist. Nicht einzeln zu veranschlagende, gleichartige oder gleichgerichtete Investitionen für einen Aufgabenbereich sind zu Programmen, alle übrigen Investitionen zu sonstigen Maßnahmen zusammengefasst zu veranschlagen. Die Veranschlagung globaler Minderauszahlungen für Investitionen ist</p>	<p>Die Änderung des § 18 Absatz 2 LHO dient der Klarstellung, dass nur globale Minderauszahlungen für Investitionen gemeint sind.</p> <p>In der Anwendung hat sich gezeigt, dass die Regelungen des § 18 Absatz 3 LHO und des § 19 LHO widersprüchlich und redundant sind. § 19 LHO soll deshalb aufgehoben werden. Zur Vermeidung von Regelungslücken wird § 18 Absatz 3 LHO ergänzt. Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 19 Absatz 1 Satz 1 LHO verlangt die Vorlage bestimmter Unterlagen, damit für Baumaßnahmen Auszahlungen für Investitionen und entsprechende Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt werden dürfen. § 19 Absatz 2 Satz 1 LHO bestimmt dasselbe für Beschaffungen und Entwicklungsvorhaben. Dieser Regelungsgehalt
---	--	--

grau unterlegt = gestrichen

grau unterlegt = neu

LHO vom 17.12.2013 zuletzt geändert am 10.03.2016	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>diese in den Erläuterungen begründet werden.</p> <p>(3) Die Veranschlagung der Einzahlungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen ist zu erläutern. Dazu sind bei der ersten Veranschlagung von Einzelmaßnahmen und Programmen Inhalt und Ziel, voraussichtliche Gesamtkosten, Folgekosten, Nutzungsdauer und Abschreibungsrate, bei sonstigen Maßnahmen mindestens Inhalt und Ziel, sowie bei jeder folgenden Veranschlagung die finanzielle Abwicklung darzulegen.</p> <p>(4) Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für zu gebende Darlehen dürfen nur für Gelddarlehen veranschlagt werden. Inhalt und Ziel der Darlehen sind zu erläutern.</p>	<p>nur zulässig, wenn diese in den Erläuterungen begründet werden.</p> <p>(3) Die Veranschlagung muss bei Einzelmaßnahmen auf vorliegenden Plänen und Kostenermittlungen beruhen.</p> <p>(4) Die Veranschlagung der Einzahlungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen ist zu erläutern. Dazu sind bei der ersten Veranschlagung von Einzelmaßnahmen und Programmen Inhalt, zeitliche Abwicklung und Ziel, voraussichtliche Gesamt- und Folgekosten sowie deren Finanzierung, Kostenbeteiligungen Dritter, Nutzungsdauer und Abschreibungsrate, bei sonstigen Maßnahmen mindestens Inhalt und Ziel darzulegen. Bei jeder folgenden Veranschlagung ist die finanzielle Abwicklung zu erläutern.</p> <p>(5) Ausnahmen von Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertig zu stellen, und aus einer späteren Veranschlagung der Freien und Hansestadt Hamburg ein Nachteil erwachsen würde. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zu begründen. Für Einzelmaßnahmen, für welche die Unterlagen noch nicht vorliegen, ist die Ermächtigung, Auszahlungen zu leisten oder Verpflichtungen einzugehen, gesperrt. Das Recht der Bürgerschaft, nach § 24 zu sperren, bleibt unberührt.</p>	<p>wird als neuer Absatz 3 in § 18 LHO aufgenommen. Damit wird zugleich das Problem gelöst, dass § 19 LHO nur für bestimmte Investitionssachverhalte (Baumaßnahmen, Beschaffungen, Entwicklungsvorhaben) anzuwenden ist, während die Erläuterungspflicht nach § 18 Absatz 3 LHO der bisherigen Fassung für alle Auszahlungen für Investitionen gilt. Außerdem entfällt die im Detail schwierigere Abgrenzung zwischen den kaufmännischen Begriffen „Anschaffung und Herstellung“ (vgl. „bilanzierungsfähiges Anlagevermögen“ in § 18 Absatz 1 LHO) einerseits und den Begriffen „Baumaßnahmen, Beschaffungen, Entwicklungsvorhaben“, die aus der kameratalen LHO übernommen wurden, andererseits.</p> <p>Die Anforderungen an die Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen, die § 19 LHO bisher stellt, sind überwiegend bereits Gegenstand der Erläuterungspflicht des § 18 Absatz 3 LHO der bisherigen Fassung: „Art der Ausführung“ (§ 19 Absatz 1 LHO) sowie „Beschreibung des Gegenstandes oder des Vorhabens“ (§ 19 Absatz 2 LHO) sind inhaltlich zumindest teils identisch mit „Inhalt und Ziel“ der Maßnahme (§ 18 Absatz 3 LHO). § 18 Absatz 3 LHO verlangt wie § 19 Absätze 1 und 2 LHO die Darstellung der Gesamtkosten. Die „Gesamtauszahlungen“ (§ 19 Absätze 1 und 2 LHO) entsprechen der Höhe nach den Ge-</p>
<p>§ 19 Baumaßnahmen, Beschaffungen, Entwicklungsvorhaben</p> <p>(1) Auszahlungen für Investitionen und entsprechende Verpflichtungsermächtigungen dürfen für Baumaßnahmen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Gesamtauszahlungen und die Gesamtkosten der Baumaßnahme, die Nutzungsdauer und Abschreibungsrate sowie die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maß-</p>		

grau unterlegt = neu

grau unterlegt = gestrichen

LHO vom 17.12.2013 zuletzt geändert am 10.03.2016	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>nahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.</p> <p>(2) Auszahlungen für Investitionen und entsprechende Verpflichtungsermächtigungen dürfen für Beschaffungen und Entwicklungsvorhaben erst veranschlagt werden, wenn Pläne und Erläuterungen vorliegen, aus denen eine Beschreibung des Gegenstandes oder des Vorhabens, die Gesamtauszahlungen, die Gesamtkosten, Kostenbeteiligungen Dritter, die Nutzungsdauer und Abschreibungsrate sowie die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ersichtlich sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Auf Auszahlungen für Investitionen und Darlehen sowie entsprechende Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.</p> <p>(4) Die für die Finanzen zuständige Behörde kann Fallgruppen bestimmen, in denen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Unterlagen nicht erforderlich sind.</p> <p>(5) Darüber hinaus sind Ausnahmen nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertig zu stellen, und aus einer späteren Veranschlagung der Freien und Hansestadt Hamburg ein Nachteil erwachsen würde. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zu begründen. Für Maßnahmen, für welche die Unterlagen</p>	<p>(6) Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für zu gebende Darlehen dürfen nur für Gelddarlehen veranschlagt werden. Inhalt und Ziel der Darlehen sind zu erläutern. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">§ 19 (aufgehoben)</p>	<p>samtkosten und müssen deshalb nicht gesondert ausgewiesen werden. Die parallele Aufnahme der Gesamtkosten und der Gesamtauszahlungen basiert auf einem Reaktionsversehen. Bei der Abfassung des SNHG-Entwurfs war zunächst davon ausgegangen worden, dass die Folgekosten Teil der Gesamtkosten sind, so dass diese die Gesamtauszahlungen für die konkrete Maßnahme übersteigen. Mittlerweile werden die Folgekosten in § 18 Absatz 3 LHO jedoch gesondert genannt. Sie bilden gleichzeitig die „jährlichen Haushaltsbelastungen nach Fertigstellung der Maßnahme“ (§ 19 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 LHO) ab. Nutzungsdauer und Abschreibungsrate sind sowohl nach § 18 Absatz 3 LHO als auch nach § 19 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 LHO anzugeben.</p> <p>- Die Angabe der „vorgesehenen Finanzierung“ und der „Kostenbeteiligung Dritter“ werden nun ausdrücklich auch von § 18 Absatz 4 LHO verlangt. Statt der Vorlage eines „Zeitplans“ (§ 19 Absatz 1 LHO) wird zur besseren Verständlichkeit verlangt, die „zeitliche Abwicklung“ darzulegen.</p> <p>- Die Konkretisierung der zuwendungsrechtlichen Vorschriften hat gezeigt, dass in der Bilanz der FHH nicht das durch eine Zuwendung hergestellte Bauwerk oder die durch eine Zuwendung angeschaffte Sache bilanziert werden kann. Diese Sachen sind vielmehr in der Bilanz der oder des</p>
<p>grau unterlegt = gestrichen</p>	<p>grau unterlegt = neu</p>	

LHO vom 17.12.2013 zuletzt geändert am 10.03.2016	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>noch nicht vorliegen, ist die Ermächtigung, Auszahlungen zu leisten oder Verpflichtungen einzugehen, gesperrt. Das Recht der Bürgerschaft, nach § 24 zu sperren, bleibt unberührt.</p>		<p>Zuwendungsempfangenden zu bilanzieren. Bilanzierungsfähig ist im Zusammenhang mit Zuwendungen (wie bei allen Zuweisungen und Zuschüssen) die aus der Zuwendung erwachsende mehrjährige Gegenleistungspflicht, die mit einem Rückzahlungsanspruch der FHH im Falle der Nichterfüllung verbunden ist. Die Gegenleistung besteht darin, dass ein bestimmter wirtschafts-, sozial- oder gesellschaftspolitischer Zweck erfüllt wird (vgl. § 46 Absatz 1 Satz 2 LHO). § 18 Absätze 1 bis 5 LHO gilt für (investive) Zuwendungen und die daraus erwachsenen Rechte in vollem Umfang. Deshalb ist auch § 19 Absatz 3 LHO entbehrlich.</p> <p>-</p> <p>§ 19 Absatz 4 LHO nimmt den Umstand auf, dass § 24 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 LHO in der bis zum Haushaltsjahr 2014 anzuwendenden Fassung abweichende Regelungen für „kleine Baumaßnahmen“ zuließ bzw. nur auf „große“ Beschaffungen und Entwicklungsvorhaben anwendbar war, und lässt deshalb Ausnahmen von der Pflicht in den Absätzen 1 und 2 zu, schon zur Veranschlagung bestimmte Unterlagen vorzulegen. Die frühere Abgrenzung zwischen „kleinen“ und „großen“ Maßnahmen wurde in der Haushaltspraxis übernommen für die Antwort auf die Frage, wann eine Maßnahme aufgrund ihres finanziellen Umfangs nach § 18 Absatz 2 Satz 2 LHO einzeln zu veran-</p>
<p>grau unterlegt = gestrichen</p>	<p>grau unterlegt = neu</p>	

LHO vom 17.12.2013 zuletzt geändert am 10.03.2016	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>§ 26 Wirtschaftspläne der Landesbetriebe, Sondervermögen und Hochschulen, Übersichten der Stellen außerhalb der Verwaltung</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Über die Erträge und Aufwendungen von 1. juristischen Personen des öffentlichen</p> <p>grau unterlegt = gestrichen</p>	<p>§ 26 Wirtschaftspläne der Landesbetriebe, Sondervermögen und Hochschulen, Übersichten der Stellen außerhalb der Verwaltung</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Über die Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen von</p> <p>grau unterlegt = neu</p>	<p>schlagen ist. Ist eine Maßnahme nicht ein- zeln zu veranschlagen, ist sie entweder Teil eines Programms oder eine „sonstige Maßnahme“ (vgl. § 18 Absatz 2 Satz 3 LHO). Die Anforderungen des § 19 Absät- ze 1 und 2 LHO gelten wegen des § 19 Absatz 4 LHO nur für einzeln zu veran- schlagende Maßnahmen. Durch den Weg- fall der Absätze 1 und 2 hat auch der Ab- satz 4 seine Bedeutung verloren. - Die bisherige Ausnahmeregelung des § 19 Absatz 5 LHO wird als neuer Absatz 5 in den § 18 LHO übernommen.</p> <p>Im Übrigen wird im Anschluss an die Ergän- zung des Absatzes 2 im neuen Absatz 6 klar- gestellt, dass es auch im Hinblick auf Darlehen globale Minderauszahlungen geben darf und dass hierfür dieselben Voraussetzungen gelten wie für die globalen Minderauszahlungen für Investitionen.</p> <p>Die Änderung dient der besseren Information der Bürgerschaft. Soweit juristische Personen des öffentlichen Rechts von der FHH unterhal- ten werden und Stellen außerhalb der Verwal- tung Zuwendungen der FHH erhalten, handelt es sich für die FHH immer um Auszahlungen (vgl. insbesondere § 46 Absatz 1 LHO). Es kann sich auf Seiten der FHH um Auszahlun- gen für Investitionen handeln (wenn sie einen immateriellen Vermögensgegenstand erwirbt, z. B. ein Recht auf mehrjährige Nutzung eines</p>

LHO vom 17.12.2013 zuletzt geändert am 10.03.2016	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>Rechts, die von der Freien und Hansestadt Hamburg ganz oder zum Teil unterhalten werden, und</p> <p>2. Stellen außerhalb der Verwaltung, die von der Freien und Hansestadt Hamburg Zuwendungen zur Deckung der gesamten Aufwendungen oder eines nicht abgegrenzten Teils der Aufwendungen erhalten, sind Übersichten dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen. Die für die Finanzen zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.</p>	<p>1. juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die von der Freien und Hansestadt Hamburg ganz oder zum Teil unterhalten werden, und</p> <p>2. Stellen außerhalb der Verwaltung, die von der Freien und Hansestadt Hamburg Zuwendungen zur Deckung der gesamten Aufwendungen oder eines nicht abgegrenzten Teils der Aufwendungen erhalten, sind Übersichten dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen. Die für die Finanzen zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.</p>	<p>Gegenstandes für einen bestimmten Zweck, oder durch eine Kapitaleinlage der innere Wert der Tochterorganisation erhöht wird) oder um Auszahlungen für gewährte Darlehen, aber auch um zahlungswirksame Kosten. Auf Seiten der oder des Empfangenden sind die Einzahlungen nur dann als Erträge zu behandeln und in die bisher in § 26 Absatz 2 LHO geforderte Übersicht aufzunehmen, wenn die Einzahlung weder Aufwendungen der oder des Empfangenden für mehrere Jahre finanziert (mehrjährige Zweckbindung zugunsten der FHH) noch eine Einlage in das Kapital darstellt. Dient die Einzahlung jedoch der Finanzierung eines Vermögensgegenstands, hat die oder der Zuschussempfängende in gleicher Höhe einen Sonderposten zu bilden. Soweit mit ihr Aufwendungen in folgenden Jahren finanziert werden, ist ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden. Der Zuschuss der FHH taucht in der Übersicht der Erträge und Aufwendungen der oder des Empfangenden nicht auf. Diese Übersicht soll deshalb um eine Übersicht über die Einzahlungen und Auszahlungen der oder des Empfangenden ergänzt werden.</p>

grau unterlegt = gestrichen

grau unterlegt = neu

LHO vom 17.12.2013 zuletzt geändert am 10.03.2016	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>§ 28</p> <p>Ausgleich des doppelischen Gesamtfinanzplans, Kreditermächtigungen</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Der Haushaltsbeschluss bestimmt, bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen werden dürfen</p> <p>1. nach Absatz 2 (Deckungskredite); die Höhe der vorgesehenen Kreditaufnahme ist anhand der Fallgruppen des Absatzes 2 zu erläutern,</p> <p>2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite); soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden;</p> <p>3. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite); soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden; Kassenverstärkungskredite dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden; die Ermächtigung darf 50 vom Hundert der im doppelischen Gesamtfinanzplan veranschlagten Auszahlungen nicht überschreiten.</p>	<p>§ 28</p> <p>Ausgleich des doppelischen Gesamtfinanzplans, Kreditermächtigungen</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Der Haushaltsbeschluss bestimmt, bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen werden dürfen</p> <p>1. nach Absatz 2 (Deckungskredite); die Höhe der vorgesehenen Kreditaufnahme ist anhand der Fallgruppen des Absatzes 2 zu erläutern,</p> <p>2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite); soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden; Kassenverstärkungskredite dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden; die Ermächtigung darf 50 vom Hundert der im doppelischen Gesamtfinanzplan veranschlagten Auszahlungen nicht überschreiten.</p> <p>Der Haushaltsbeschluss kann den Senat zusätzlich ermächtigen, Kredite am Kreditmarkt in Höhe des Fehlbetrags aufzunehmen, der sich daraus ergibt, dass die tatsächlich erzielten Steuererträge hinter den für das jeweilige</p>	<p>§ 28 Absatz 3 Nummer 2 LHO lässt in der bisherigen Fassung eine Ermächtigung zur Kreditaufnahme im Haushaltsbeschluss für zwei Eventualfälle zu (vgl. Drucksache 20/8400, S. 92):</p> <p>- Im Haushaltsplan ist zwar eine Kreditaufnahmeermächtigung vorgesehen, weil bei seiner Aufstellung davon ausgegangen wurde, dass die Steuererträge unterhalb des Werts des langjährigen Trends der Steuererträge für das Haushaltsjahr bleiben. Die tatsächlich erzielten Steuererträge fallen dann aber noch niedriger aus, so dass die Kreditaufnahmeermächtigung erhöht werden müsste und dürfte.</p> <p>- Im Haushaltsplan ist keine Kreditaufnahmeermächtigung vorgesehen, weil bei seiner Aufstellung davon ausgegangen wurde, dass die Steuererträge oberhalb des Werts des langjährigen Trends der Steuererträge für das Haushaltsjahr bleiben. Die tatsächlich erzielten Steuererträge sind jedoch niedriger als der Wert des langjährigen Trends der Steuererträge für das Haushaltsjahr, so dass eine Kreditaufnahmeermächtigung erst eingeholt werden müsste und dürfte.</p> <p>Für die Haushaltsjahre 2015/2016 ist der Senat von Steuererträgen oberhalb des langjährigen Trends der Steuererträge ausgegangen. Trotzdem deckte die Regelung des § 28 Ab-</p>
<p>grau unterlegt = gestrichen</p>	<p>grau unterlegt = neu</p>	

LHO vom 17.12.2013 zuletzt geändert am 10.03.2016	Änderungsvorschlag	Begründung
	Haushaltsjahr veranschlagten Steuererträgen zurückbleiben.	<p>satz 3 Nummer 2 LHO der bisherigen Fassung die erforderliche Eventualermächtigung des Haushaltsbeschlusses bei enger Auslegung des Wortlauts nicht ab: Der Senat hat sich nämlich entschieden, die zur Finanzierung von Umschuldungen, finanziellen Transaktionen und des übergangsweise noch zulässigen strukturellen Defizits zulässige Kreditaufnahme zu kürzen, soweit die Steuererträge oberhalb des langjährigen Trends der Steuererträge veranschlagt wurden. Diese Steuererträge dürfen nicht der Deckung von Aufwendungen dienen, sondern sind der Konjunkturposition zuzuführen. Der mit den Steuererträgen verbundene Liquiditätszuwachs wird deshalb im Haushaltsjahr zur Finanzierung von Aufwendungen nicht benötigt und kann zur Verringerung der Kreditaufnahme beitragen.</p> <p>Fallen die Steuererträge und damit auch die Steuereinzahlungen im Ist jedoch geringer aus, fehlt bei im Übrigen gleichbleibenden Umständen die Liquidität; um Umschuldungen, finanzielle Transaktionen und das übergangsweise noch zulässige Defizit zu finanzieren. Im Nachhinein betrachtet, wurde die Kreditaufnahmeermächtigung zu stark gekürzt. Solange die Steuererträge zwar geringer als veranschlagt, aber noch immer oberhalb des Werts des langjährigen Trends der Steuererträge liegen, entsteht der in § 28 Absatz 3 Nummer 2 LHO genannte Differenzbetrag nach § 79 Absatz 3 Satz 2 LHO nicht; erfasst wird nur die</p>

grau unterlegt = gestrichen

grau unterlegt = neu

LHO vom 17.12.2013 zuletzt geändert am 10.03.2016	Änderungsvorschlag	Begründung
		<p>Differenz, die entsteht, wenn die Steuererträge unter den Wert des langjährigen Trends der Steuererträge sinken.</p> <p>Damit der Senat auch in Zukunft die Kreditaufnahme gekürzt, d. h. in der nach seiner Planung voraussichtlich benötigten Höhe veranschlagen kann, wird eine Eventualermächtigung benötigt, die an die Differenz der erzielten und der tatsächlich erzielten Steuererträge anknüpft. Da es sich um eine Ermächtigung handelt, die immer an denselben Sachverhalt anknüpft, aber nie beziffert werden kann, wird die Regelung aus dem Satz 1 herausgenommen und als Satz 2 eigenständig ausgestaltet.</p>
	<p>(4) Die Ermächtigungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 gelten bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn der Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig festgestellt wird, bis zur Feststellung dieses Haushaltsplans. Durch Beschluss der Bürgerschaft können die Ermächtigungen verlängert werden. Die Ermächtigungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 gelten bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres und, wenn der Haushaltsplan für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig festgestellt wird, bis zur Feststellung dieses Haushaltsplans.</p>	<p>Bei den Änderungen des Absatzes 4 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.</p>
<p>(4) Die Ermächtigungen nach Absatz 3 Nummern 1 und 2 gelten bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn der Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig festgestellt wird, bis zur Feststellung dieses Haushaltsplans. Durch Beschluss der Bürgerschaft können die Ermächtigungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 verlängert werden. Die Ermächtigungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 gelten bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres und, wenn der Haushaltsplan für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig festgestellt wird, bis zur Feststellung dieses Haushaltsplans.</p>	<p>(4) Die Ermächtigungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 gelten bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn der Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig festgestellt wird, bis zur Feststellung dieses Haushaltsplans. Durch Beschluss der Bürgerschaft können die Ermächtigungen verlängert werden. Die Ermächtigungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 gelten bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres und, wenn der Haushaltsplan für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig festgestellt wird, bis zur Feststellung dieses Haushaltsplans.</p>	

grau unterlegt = gestrichen

grau unterlegt = neu

LHO vom 17.12.2013 zuletzt geändert am 10.03.2016	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>§ 36 Dezentrale Verantwortung</p> <p>Der Haushaltsplan wird grundsätzlich im Rahmen dezentraler Verantwortung bewirtschaftet.</p>	<p>§ 36 Dezentrale Verantwortung</p> <p>Der Haushaltsplan wird grundsätzlich im Rahmen dezentraler Verantwortung ausgeführt.</p>	<p>In der Landeshaushaltsordnung werden mit Bezug auf das Wort „Haushaltsplan“ durchgängig die Verben „aufgestellt“, „ausgeführt“ und „abgerechnet“ verwendet (vgl. z. B. § 1 Satz 3, § 3 Absätze 3 und 4, § 7 Absatz 1 Satz 1, § 9 Absatz 3 Satz 1, Überschrift des Teils III, § 84 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LHO). Dem Wort „Ermächtigungen“ wird dagegen das Verb „bewirtschaftet“ zugeordnet (vgl. z. B. § 37 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 6, § 46 Absatz 2, § 84 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 LHO). Durch ein Redaktionsversehen ist diese einheitliche Formulierung in § 36 LHO unterblieben. Dies soll korrigiert werden.</p>
<p>§ 39 Über- und außerplanmäßige Kosten und Auszahlungen</p> <p>(1) bis (4) ...</p> <p>(5) Ermächtigungen nach § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 11 und § 16 Absatz 3 dürfen nicht überschritten werden.</p> <p>(6) ...</p>	<p>§ 39 Über- und außerplanmäßige Kosten und Auszahlungen</p> <p>(1) bis (4) ...</p> <p>(5) Ermächtigungen nach § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 9 und § 16 Absatz 3 dürfen nicht überschritten werden.</p> <p>(6) ...</p>	<p>Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 14 Absatz 3 LHO.</p>
<p>§ 40 Verpflichtungsermächtigungen</p> <p>(1) Maßnahmen, die zu Auszahlungen in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der Haushaltsplan</p> <p>grau unterlegt = gestrichen</p>	<p>§ 40 Verpflichtungen für künftige Haushaltsjahre</p> <p>(1) Maßnahmen, die zu Kosten in künftigen Haushaltsjahren führen können, sind nur zulässig, wenn der Haushaltsplan eine entsprechende</p> <p>grau unterlegt = neu</p>	<p>Die Änderungen dienen der Klarstellung. § 40 LHO regelt im Teil „Ausführung des Haushaltsplans“, unter welchen Bedingungen eine Verpflichtung eingegangen werden darf. Der Haushaltsplan muss hierzu ermächtigen. Die Ermächtigung kann nur in einer Verpflichtung</p>

LHO vom 17.12.2013 zuletzt geändert am 10.03.2016	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>dazu ermächtigt. Im Falle eines unvorhergesehenen und unabwiesbaren Bedürfnisses kann der Senat Ausnahmen zulassen; § 39 Absätze 1 und 4 gilt entsprechend.</p>	<p>chende Verpflichtungsermächtigung enthält. Dies gilt auch für Maßnahmen, die zu Auszahlungen für Investitionen oder Darlehen in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können. Im Falle eines unvorhergesehenen und unabwiesbaren Bedürfnisses kann der Senat Ausnahmen zulassen; § 39 Absätze 1 und 4 gilt entsprechend.</p>	<p>tungsermächtigung bestehen, deren Veranschlagung bereits in § 14 LHO geregelt ist, d. h. im Teil „Aufstellung des Haushaltsplans“. § 40 LHO soll jedoch nicht anzuwenden sein, wenn im Haushaltsjahr Kosten verursacht werden. Die bisherige Formulierung des Satzes 1 kann aber auch so verstanden werden, dass Maßnahmen erfasst werden, die im Haushaltsjahr zwar Kosten verursachen, aber erst in nachfolgenden Haushaltsjahren zahlungswirksam sind.</p>
<p>(2) Verpflichtungen für laufende Geschäfte dürfen eingegangen werden, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Das Nähere regelt die für die Finanzen zuständige Behörde. (3) ...</p>	<p>(2) Verpflichtungen für laufende Geschäfte dürfen eingegangen werden, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Einer Verpflichtungsermächtigung bedarf es auch dann nicht, wenn zu Lasten übertragbarer Ermächtigungen, Kosten zu verursachen oder Auszahlungen für Investitionen oder Darlehen zu leisten, Verpflichtungen eingegangen werden, die im folgenden Haushaltsjahr Kosten verursachen beziehungsweise zu Auszahlungen für Investitionen oder Darlehen führen. Das Nähere regelt die für die Finanzen zuständige Behörde. (3) ...</p>	<p>Die Regelung lehnt sich an eine vergleichbare Ausnahme in § 38 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) an. § 40 Absatz 1 LHO lässt es – wie nunmehr durch die Änderung in Nummer 13 b) klargestellt wird – nur zu, Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre aufgrund einer Verpflichtungsermächtigung einzugehen. Dies führt insbesondere gegen Ende eines Haushaltsjahres gelegentlich zu unbilligen Ergebnissen, wenn zwar noch eine ausreichende Kostenermächtigung vorhanden ist, die zu finanzierende Maßnahme aber aus Zeitgründen im laufenden Jahr nicht mehr erbracht werden kann. Die Kosten entstehen dann erst im Folgejahr. Eine Verpflichtungsermächtigung ist für diese Fälle regelmäßig nicht erworben worden. Ist die Kostenermächtigung übertragbar und wird sie nach § 47 Absatz 2 LHO übertragen, könnte sie im Folgejahr in Anspruch genommen werden. Es ist deshalb nicht schlüssig, dass diese Ermächti-</p>

grau unterlegt = neu

grau unterlegt = gestrichen

LHO vom 17.12.2013 zuletzt geändert am 10.03.2016	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>§ 46 Zuwendungen, Bewirtschaftung von Ermächtigungen und Verwaltung von Vermögensgegenständen</p> <p>(1) Zuwendungen sind Auszahlungen und Verpflichtungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Verwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Sie dürfen nur gewährt werden, wenn die Freie und Hansestadt Hamburg an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Dabei ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist. Außerdem ist ein Prüfungsrecht der zuständigen Behörde oder ihrer Beauftragten festzulegen. Verwaltungsvorschriften, welche die Regelung des Verwendungsnachweises und die Prüfung durch den Rechnungshof (§ 84) betreffen, werden im Einvernehmen mit dem Rechnungshof erlassen.</p> <p>(2) ...</p>	<p>§ 46 Zuwendungen, Bewirtschaftung von Ermächtigungen und Verwaltung von Vermögensgegenständen</p> <p>(1) Zuwendungen sind Auszahlungen an Stellen außerhalb der Verwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Sie dürfen nur gewährt werden, wenn die Freie und Hansestadt Hamburg an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Dabei ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist. Außerdem ist ein Prüfungsrecht der zuständigen Behörde oder ihrer Beauftragten festzulegen. Verwaltungsvorschriften, welche die Regelung des Verwendungsnachweises und die Prüfung durch den Rechnungshof (§ 84) betreffen, werden im Einvernehmen mit dem Rechnungshof erlassen.</p> <p>(2) ...</p>	<p>Die Änderung dient der Klarstellung. Da Zuwendungen im Haushaltsplan nicht mehr eigenständig veranschlagt werden, wurde § 23 LHO in der bis zum Haushaltsjahr 2014 anzuwendenden Fassung („alte Fassung“, a. F.) nicht in die ab dem Haushaltsjahr 2015 anzuwendende Fassung der LHO („neue Fassung“, n. F.) übernommen. Die in § 23 LHO a. F. enthaltene Definition des Begriffs „Zuwendungen“ wurde gleichzeitig sinngemäß in § 46 Absatz 1 Satz 1 LHO n. F. überführt. Dabei wurde nicht beachtet, dass § 23 LHO a. F. die Veranschlagung betraf, § 46 LHO n. F. jedoch die Ausführung des Haushaltsplans. Dadurch ist nunmehr unklar, ob die Definition des § 46 Absatz 1 Satz 1 LHO n. F. die Bewilligung oder die aufgrund einer Bewilligung erfolgende Auszahlung einer Zuwendung meint. „Zuwendung“ soll künftig im Sinne von „Auszahlung“ verstanden werden. Unter „Gewährung“ oder „Bewilligung einer Zuwendung“ wird der Zuwendungsbescheid oder -vertrag verstanden. Vor diesem Hintergrund ist eine „Verpflichtung“ der FHH, Stellen außerhalb der Verwaltung Geld zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung zu</p>
<p>grau unterlegt = gestrichen</p>	<p>grau unterlegt = neu</p>	

LHO vom 17.12.2013 zuletzt geändert am 10.03.2016	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>§ 47 Sachliche und zeitliche Bindung, leistungsbezogene Bewirtschaftung</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Soweit Ermächtigungen nach § 20 übertragbar und nicht in Anspruch genommen worden sind, können sie mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde auf das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen werden. Soweit auf Grund einer Ermächtigung, Kosten zu verursachen, bewegliche Sachen beschafft wurden, die im Jahresabschluss als Umlaufvermögen zu aktivieren sind, darf die Ermächtigung nur unter der Auflage übertragen werden, dass sie für den Verbrauch des</p>	<p>§ 47 Sachliche und zeitliche Bindung, leistungsbezogene Bewirtschaftung</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Soweit Ermächtigungen übertragbar und nicht in Anspruch genommen worden sind, können sie mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde bis zum zweitnächsten Haushaltsjahr übertragen werden. Ermächtigungen, Auszahlungen für Investitionen zu leisten, können bis zum zweiten auf die Aktivierung des Anlagevermögens nachfolgenden Haushaltsjahr übertragen werden. In besonders begründeten Fällen kann die für die Finanzen zuständige Behörde auch eine darüber</p>	<p>stellen, selbst noch keine „Zuwendung“, weil noch kein Geld gezahlt wird. Vielmehr handelt es sich um die „Gewährung einer Zuwendung“, also den der Auszahlung zugrunde liegenden Bescheid oder Vertrag. Die Gewährung ist bereits von Satz 2 ausreichend erfasst.</p> <p>Eine Zuwendung darf im Sinne von Satz 2 nur gewährt/bewilligt werden, wenn eine hinreichende Ermächtigung vorhanden ist. Dies kann eine Ermächtigung sein, Kosten zu verursachen, oder eine Ermächtigung, Auszahlungen für Investitionen zu leisten, oder eine entsprechende Verpflichtungsermächtigung.</p> <p>In § 45 Absatz 3 LHO in der bis zum Haushaltsjahr 2014 anzuwendenden (kamerateil) Fassung war vorgesehen, dass bei übertragbaren Ausgaben Ausgaberechte gebildet werden konnten, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Bei Bauten trat an die Stelle des Haushaltsjahres der Bewilligung das Haushaltsjahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Gebrauch genommen war. Die für die Finanzen zuständige Behörde konnte im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Im Entwurf des SNH-Gesetzes wurde bewusst keine vergleichbare Regelung für die Landeshaushaltsordnung in der ab dem Haushaltsjahr 2015</p>
<p>grau unterlegt = gestrichen</p>	<p>grau unterlegt = neu</p>	

LHO vom 17.12.2013 zuletzt geändert am 10.03.2016	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>Umlaufvermögens in Anspruch genommen wird. Ist die Ermächtigung nicht übertragbar, kann die für die Finanzen zuständige Behörde die Übertragbarkeit insoweit zulassen.</p>	<p>hinausgehende Übertragung zulassen. Soweit auf Grund einer Ermächtigung, Kosten zu verursachen, bewegliche Sachen beschafft wurden, die im Jahresabschluss als Umlaufvermögen zu aktivieren sind, darf die Ermächtigung nur unter der Auflage übertragen werden, dass sie für den Verbrauch des Umlaufvermögens in Anspruch genommen wird. Ist die Ermächtigung nicht übertragbar, kann die für die Finanzen zuständige Behörde die Übertragbarkeit insoweit zulassen. Darüber hinaus darf die für die Finanzen zuständige Behörde in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ermächtigungen, Kosten zu verursachen, zulassen, soweit die Kosten für bereits bewilligte Maßnahmen erst im folgenden Haushaltsjahr entstehen.</p>	<p>anzuwendenden Fassung vorgeschlagen. Es wurde fälschlicherweise davon ausgegangen, dass bereits durch den Erlass eines Bescheids oder den Abschluss eines Vertrags Kosten in Form von Verbindlichkeiten entstehen. Tatsächlich entsteht eine Verbindlichkeit jedoch erst, wenn die Hauptleistung erbracht ist, also z. B. die Erfüllung des mit einer Zuwendung finanzierten Zwecks oder die Lieferung aufgrund eines Kaufvertrags. Gegenüber der früheren Rechtslage besteht also keine wesentlich veränderte Interessenlage. Deshalb soll sie mit der vorgeschlagenen Änderung wiederhergestellt werden. Denn kommt es zu Verzögerungen bei der finanzierten Hauptleistung von insgesamt mehr als einem Jahr, steht nach Ende des zweiten Haushaltsjahres die zuvor vorhandene Ermächtigung, auf deren Grundlage Aufträge erteilt oder Bescheide erlassen wurden, nicht mehr zur Verfügung und müsste erneut erworben werden. Wie bis zum Haushaltsjahr 2014 ist davon auszugehen, dass eine Übertragung bis zum zweitnächsten Haushaltsjahr ausreichend ist. Besteht in besonders begründeten Einzelfällen Bedarf, eine Ermächtigung noch weiter zu übertragen, kann die für die Finanzen zuständige Behörde dies wie früher zulassen.</p> <p>Die frühere Sonderregelung zu Bauten wurde mit der Erfahrung begründet, dass die Planung und Errichtung von Bauwerken regelmäßig über einen langen Zeitraum andauert und sich</p>

grau unterlegt = gestrichen

grau unterlegt = neu

LHO vom 17.12.2013 zuletzt geändert am 10.03.2016	Änderungsvorschlag	Begründung
		<p>auch die endgültige Abrechnung hinauszögern kann. Dies gilt nach wie vor, und zwar unabhängig davon, ob die Kernverwaltung selbst baut oder ein Nutzungsrecht dadurch erwirbt, dass sie durch einen Zuschuss das Bauwerk eines Landesbetriebs, eines Sondervermögens, einer Hochschule oder eines rechtlich selbständigen Dritten finanziert. Deshalb soll die Regelung auf alle Investitionen ausgeweitet werden.</p> <p>Eine dem angefügten Satz 6 entsprechende Regelung war ebenfalls in § 45 Absatz 3 LHO in der bis zum Haushaltsjahr 2014 anzuwendenden Fassung enthalten. Sie wurde aus den vorstehend genannten Gründen ebenfalls nicht in den Entwurf des Artikels 1 SNHG übernommen. Auch hier besteht die schon bis zum Haushaltsjahr 2014 bestehende Problematik fort, dass Maßnahmen auf der Grundlage einer Ermächtigung der Bürgerschaft angestoßen werden, die dann wider Erwarten im laufenden Jahr noch nicht zu Kosten führen, z. B. wenn die Lieferung der Ware sich verzögert. Wie schon bis zum Haushaltsjahr 2014 wird die für die Finanzen zuständige Behörde ermächtigt, in derartigen besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit anzuordnen. Im Hinblick auf Auszahlungen für Investitionen und Darlehen ist eine solche Ermächtigung nicht erforderlich, da diese nach § 20 Satz 1 LHO stets übertragbar sind.</p> <p>Da sich die Übertragbarkeit in der Folge nicht</p>
grau unterlegt = gestrichen	grau unterlegt = neu	

LHO vom 17.12.2013 zuletzt geändert am 10.03.2016	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>(3) Soweit eine Ermächtigung, Kosten zu verursachen, übersritten wird, ist der Fehlbetrag mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde auf das nachfolgende Haushaltsjahr vorzutragen. Dies gilt entsprechend für die Ermächtigungen, Auszahlungen für Investitionen und Darlehen zu leisten, sowie für den Fall, dass Minderlöse und Mindereinzahlungen nicht durch Minderkosten beziehungsweise Minderauszahlungen gedeckt werden können.</p>	<p>(3) Soweit eine Ermächtigung, Kosten zu verursachen, übersritten wird, ist der Fehlbetrag mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde auf das nachfolgende Haushaltsjahr vorzutragen. Dies gilt entsprechend für die Ermächtigungen, Auszahlungen für Investitionen und Darlehen zu leisten, sowie für den Fall, dass Minderlöse und Mindereinzahlungen nicht durch Minderkosten beziehungsweise Minderauszahlungen gedeckt werden können. Ein Fehlbetrag ist nicht vorzutragen, soweit die Bürgerschaft über oder außerplanmäßige Kosten oder Auszahlungen für Investitionen oder Darlehen bewilligt oder genehmigt hat und für Deckung im abgelaufenen Haushaltsjahr gesorgt ist.</p>	<p>mehr nur aus § 20 LHO, sondern auch aus § 47 Absatz 2 Satz 4 LHO ergeben kann, wird in Absatz 2 Satz 1 der Verweis auf § 20 LHO gestrichen.</p> <p>Da die Definition eines auf das Folgejahr zu übertragenden Fehlbetrags in § 47 Absatz 3 LHO ausschließlich auf einen Vergleich der Ermächtigung (Soll) zur tatsächlichen Inanspruchnahme (Ist) abstellt, werden auch folgende Fälle erfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Bürgerschaft ermächtigt den Senat nach Artikel 69 erster Fall HV, über die Absätze des Haushaltsplans hinaus (also über- oder außerplanmäßig) Kosten zu verursachen oder Auszahlungen für Investitionen oder Darlehen zu leisten; - der Senat willigt nach § 39 Absatz 1 LHO ein, über- oder außerplanmäßige Kosten zu verursachen oder Auszahlungen für Investitionen oder Darlehen zu leisten, und die Bürgerschaft genehmigt dies nach § 39 Absatz 4 LHO, ohne zugleich durch Nachbewilligung nach § 35 Absatz 2 LHO den Haushaltsplan zu ändern. <p>In der Anwendungspraxis spielen beide Fälle nur eine sehr untergeordnete Rolle, weil sich Senat und Bürgerschaft in aller Regel im laufenden Haushaltsjahr um eine Anpassung des Haushaltsplans bemühen, die für eine ausreichende Deckung sorgt. Gelingt dies aber nicht,</p>

grau unterlegt = neu

grau unterlegt = gestrichen

LHO vom 17.12.2013 zuletzt geändert am 10.03.2016	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>§ 49 Kosten für Abnutzungen</p> <p>Eine Ermächtigung, Kosten für Abnutzungen (Abschreibungen) zu verursachen, ist in eine andere Produktgruppe umzusetzen, wenn das Anlagevermögen, für das die Kosten entstehen, dieser Produktgruppe zugeordnet werden soll.</p>	<p>§ 49 (aufgehoben)</p>	<p>ist der Senat in beiden Fällen gehalten, im gleichen Haushaltsjahr für Deckung an anderer Stelle zu sorgen (vgl. § 39 Absatz 3 LHO). Ist die Deckung im gleichen Jahr gewährleistet, ist es nicht sachgerecht, den definitionsgemäß trotzdem entstehenden Fehlbetrag zunächst in das Folgejahr zu übertragen und erst dann auszugleichen. Deshalb sollen die beiden genannten Fälle aus dem Anwendungsbereich des § 47 Absatz 3 LHO herausgenommen werden.</p>
<p>§ 50 Umsetzung von Produktgruppen und Planstellen</p> <p>(1) Produktgruppen, Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen oder Darlehen sowie Planstellen können mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde umgesetzt werden, wenn Aufgaben auf eine andere Verwaltung übergehen.</p> <p>(2) Eine Planstelle darf mit Einwilligung der für</p>	<p>§ 50 Übergang von Aufgaben, Umsetzung von Planstellen</p> <p>(1) Erlöse, Kosten, Einzahlungen und Auszahlungen, Verpflichtungsermächtigungen sowie Finanzen zuständigen Behörde umgesetzt werden, wenn Aufgaben auf eine andere Verwaltung übergehen. Die Umsetzung von Erlösen und Kosten darf keine Auswirkungen auf die Leistungszwecke der abgebenden und der</p>	<p>Die bisherigen Regelungen des § 49 und des § 50 Absatz 1 LHO führen zu widersprüchlichen Ergebnissen und sind unbillig. § 50 Absatz 1 LHO der bisherigen Fassung lässt eine Umsetzung von Erlösen und Kosten nur zu, wenn die gesamte Produktgruppe, für die sie veranschlagt wurden, umgesetzt wird. Begründet wurde dies mit den Auswirkungen auf den Leistungszweck (Drucksache 20/8400, S. 97). Bereits die Verlagerung von finanziell unbedeutenden Aufgaben hat immer Auswirkungen auf den Leistungszweck, weil sich jedenfalls der veranschlagte Wert der „Kosten pro Produkt“ der abgebenden Produktgruppe verringert. Zugleich erhöht sich der Wert der „Kosten pro Produkt“ der aufnehmenden Produktgruppe entsprechend. Bei den im Haushaltsplan auf der Ebene der Produktgruppen aufgeführten Erlöse und Kosten handelt es sich bisher um Kennzahlen in Form von Kostendaten, für die die Regelungen zu den übrigen Kennzahlen</p>
<p>grau unterlegt = gestrichen</p>	<p>grau unterlegt = neu</p>	

LHO vom 17.12.2013 zuletzt geändert am 10.03.2016	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>die Finanzen zuständigen Behörde in eine andere Verwaltung umgesetzt werden, wenn dort ein unvorhergesehener und unabweisbarer vordringlicher Personalbedarf besteht. Über den weiteren Verbleib der Planstelle ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.</p> <p>(3) Bei Abordnungen können mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde die Personalkosten für abgeordnete Beamtinnen und Beamte von der abordnenden Verwaltung weiter getragen werden. Das Nähere regelt die für die Finanzen zuständige Behörde.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für andere Stellen als Planstellen entsprechend.</p>	<p>aufnehmenden Produktgruppe haben.</p> <p>(2) Eine Planstelle darf mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde in eine andere Verwaltung umgesetzt werden, wenn dort ein unvorhergesehener und unabweisbarer vordringlicher Personalbedarf besteht. Über den weiteren Verbleib der Planstelle ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.</p> <p>(3) Bei Abordnungen können mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde die Personalkosten für abgeordnete Beamtinnen und Beamte von der abordnenden Verwaltung weiter getragen werden. Das Nähere regelt die für die Finanzen zuständige Behörde.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für andere Stellen als Planstellen entsprechend.</p>	<p>len entsprechend gelten (Drucksache 20/8400, S. 83). Folge ist, dass auch für finanziell unbedeutende Aufgabenverlagerungen eine Nachbewilligung durch die Bürgerschaft erforderlich ist, selbst wenn sich die Kosten für den Haushalt insgesamt nicht erhöhen. Dies ist im Hinblick auf die Organisationshoheit des Senats (vgl. insbesondere Artikel 57 HV) unbefriedigend.</p> <p>§ 49 LHO der bisherigen Fassung lässt demgegenüber die Umsetzung von Ermächtigungen, Kosten für Abnutzung (Abschreibungen) zu verursachen, in eine andere Produktgruppe zu, wenn das Anlagevermögen, für das die Kosten entstehen, dieser Produktgruppe zugeordnet werden soll. Diese Umsetzung hat ebenfalls Auswirkungen auf die „Kosten pro Produkt“ der abgebenden und der aufnehmenden Produktgruppe. Die Annahme, eine Umsetzung nach § 49 LHO habe keine Auswirkungen auf den Leistungszweck (so Drucksache 20/8400, S. 97), hat sich damit als unzutreffend erwiesen. Zugleich wären von der Zuordnung von Anlagevermögen zu einer anderen Produktgruppe nicht nur die Kosten für Abnutzung (Abschreibungen), sondern unter Umständen auch Kosten für die Unterhaltung des Vermögensgegenstandes betroffen, die von § 49 LHO nicht erfasst werden. Schließlich ist auch nicht auszuschließen, dass Umlaufvermögen einer anderen Produktgruppe zugeordnet werden soll und hierfür bereits Kosten</p>

grau unterlegt = neu

grau unterlegt = gestrichen

LHO vom 17.12.2013 zuletzt geändert am 10.03.2016	Änderungsvorschlag	Begründung
		<p>aus dem Verbrauch von Vermögensgegenständen veranschlagt worden waren. Auch dies wird von § 49 LHO nicht erfasst.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird § 49 LHO aufgehoben. Durch die Änderung von § 50 Absatz 1 LHO wird ermöglicht, auch Anteile der Erlöse und Kosten, die für eine Produktgruppe veranschlagt sind, in eine andere Produktgruppe umzusetzen. Dies ist – anders als noch § 49 LHO der bisherigen Fassung – nicht auf bestimmte Kontenbereiche im Sinne von § 14 Absatz 3 Satz 1 LHO beschränkt. Voraussetzung ist, dass die Umsetzung keine Auswirkungen auf den jeweiligen Leistungszweck der abgebenden und der aufnehmenden Produktgruppe hat. Als Kennzahlen zu den Leistungszwecken zählen künftig – in Abkehr der Begründung zu Artikel 1 § 16 SNHG (vgl. Drucksache 20/8400, S. 83) – nicht mehr die „Erlöse pro Produkt“ und „Kosten pro Produkt“. Sie werden zukünftig zur Erläuterung im Haushaltsplan angegeben und im Rahmen des Halbjahresberichts (siehe § 10 Absatz 3 Satz 1 LHO) und der Haushaltsrechnung (siehe § 77 LHO) abgerechnet. Die besondere Berichterstattung nach § 10 Absatz 3 Satz 2 LHO entfällt damit jedoch. Eine Beschlussfassung durch die Bürgerschaft bleibt erforderlich, wenn die Umsetzung sich auf die Ziele oder die verbliebenen Kennzahlen oder deren Kennzahlenwerte der abgebenden oder der aufnehmenden Produktgruppe auswirkt. Dies</p>

grau unterlegt = gestrichen

grau unterlegt = neu

LHO vom 17.12.2013 zuletzt geändert am 10.03.2016	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>§ 53 Leerstellen</p> <p>(1) Wird eine planmäßige Beamtin oder ein planmäßiger Beamter für mindestens sechs Monate ohne Dienstbezüge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu einem anderen Dienstherrn, 2. zur Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, 3. zur Verwendung für Aufgaben der Entwicklungshilfe, 4. zur Verwendung an einer deutschen Schule im Ausland, 5. zur Übernahme einer Tätigkeit, für die das Vorliegen öffentlicher Belange anerkannt ist, 6. nach § 63 oder § 64 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 30. Oktober 2012 (HmbGVBl. S. 454), in der jeweils geltenden Fassung oder 7. nach § 1 der Hamburgischen Elternzeitverordnung vom 7. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 279, 283), zuletzt geändert am 16. März 2010 (HmbGVBl. S. 252), in 	<p>§ 53 Leerstellen</p> <p>(1) Wird eine planmäßige Beamtin oder ein planmäßiger Beamter für mindestens sechs Monate ohne Dienstbezüge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu einem anderen Dienstherrn, 2. zur Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, 3. zur Verwendung für Aufgaben der Entwicklungshilfe, 4. zur Verwendung an einer deutschen Schule im Ausland, 5. zur Übernahme einer Tätigkeit, für die das Vorliegen öffentlicher Belange anerkannt ist, 6. nach § 63 oder § 64 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am [einzufragen sind die Daten der Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes zur weiteren Stärkung der Unabhängigkeit der oder des Hamburgischen Beauftragten für -Datenschutz und Informationsfreiheit] (HmbGVBl. S. ...), in der jeweils geltenden Fassung 	<p>gilt abweichend von § 49 LHO der bisherigen Fassung auch für die Kosten aus Abschreibungen.</p> <p>Mit den Haushaltsbeschlüssen der vergangenen Jahre ist der Senat regelmäßig ermächtigt worden, Leerstellen für solche Beamtinnen und Beamte auszubringen, die zu Abgeordneten des Deutschen Bundestages oder des Europäischen Parlaments gewählt wurden. Dieser Sachverhalt ist den in § 53 LHO genannten Sachverhalten vergleichbar und sollen deshalb dort aufgenommen werden.</p> <p>Die Regelung gilt für Richterinnen und Richter entsprechend (vgl. die Änderung des § 108 LHO).</p> <p>Die Zuweisung von Tätigkeiten bei nicht dienstthermfähigen Einrichtungen nach § 20 des Beamtensatzgesetzes wurde bisher in § 53 LHO als Fallgruppe nicht ausdrücklich genannt. Sie wurde in den 1990er Jahren im Beamtenrecht geschaffen, ohne dass § 53 LHO seither angepasst wurde. Diese Lücke soll nun geschlossen werden.</p> <p>Eine Einweisung in die nächste freie Stelle hat nicht nur für Beamtinnen und Beamte zu erfolgen, deren Beurlaubung oder Abordnung endet. Dies gilt schon bisher auch für solche Beamtinnen und Beamten, deren Freistellung im Sinne von Absatz 1 endet. Absatz 2 wird deshalb sowohl um die Zuweisung von Tätig-</p>

grau unterlegt = neu

grau unterlegt = gestrichen

Begründung

Änderungsvorschlag

**LHO vom 17.12.2013
zuletzt geändert am 10.03.2016**

<p>der jeweils geltenden Fassung</p> <p>beurlaubt, abgeordnet oder von der bisherigen dienstlichen Tätigkeit freigestellt und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle neu zu besetzen, so kann der Senat im Einzelplan des zuständigen Verwaltungszweiges Leerstellen entsprechend der Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe der beurlaubten oder abgeordneten Beamtinnen oder Beamten ausbringen. Diese Leerstellen sind mit dem Vermerk "künftig wegfallend" zu versehen.</p> <p>(2) Endet die Beurlaubung oder Abordnung, so ist die Beamtin oder der Beamte entsprechend ihrer oder seiner Fachrichtung und ihrer oder seiner Stellengruppe in eine freie oder in die nächste frei werdende Planstelle des zuständigen Verwaltungszweiges einzuweisen; bis zu diesem Zeitpunkt ist sie oder er in der Leerstelle weiterzuführen. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummern 6 und 7 ist eine Wiederverwendung vor Ablauf der im Einzelfall festgelegten Beurlaubungszeit nur zulässig, wenn eine freie Planstelle zur Verfügung steht.</p> <p>(3) Die nach Absatz 1 ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p>	<p>oder</p> <p>7. nach § 1 der Hamburgischen Elternzeitverordnung vom 7. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 279, 283), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 2015 370, 2016 S. 38), in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>beurlaubt, abgeordnet, von der bisherigen dienstlichen Tätigkeit freigestellt oder wird ihr oder ihm nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert am 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262), in der jeweils geltenden Fassung eine Tätigkeit bei einer anderen Einrichtung zugewiesen und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle neu zu besetzen, so kann der Senat im Einzelplan des zuständigen Verwaltungszweiges Leerstellen entsprechend der Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe der beurlaubten, freigestellten oder zugewiesenen abgeordneten Beamtinnen oder Beamten ausbringen.</p> <p>(2) Endet die Beurlaubung, Abordnung, Freistellung von der bisherigen dienstlichen Tätigkeit oder Zuweisung einer Tätigkeit bei einer anderen Einrichtung, ist die Beamtin oder der Beamte entsprechend ihrer oder seiner Fachrichtung und ihrer oder seiner Stellengruppe in eine freie oder in die nächste frei werdende Planstelle des zuständigen Verwaltungszweiges einzuweisen; bis zu diesem Zeitpunkt ist</p>	<p>keiten bei nicht diensterrfähigen Einrichtungen als auch um die Freistellung von der dienstlichen Tätigkeit ergänzt.</p> <p>Der Zusatz, dass Leerstellen mit einem kw-Vermerk zu versehen sind, kann entfallen. Leerstellen werden personenbezogen ausgebracht und fallen mit Ablauf der jeweiligen personenbezogenen Beurlaubung, Abordnung, Zuweisung oder Freistellung weg. Die Ausbringung und Streichung von Leerstellen erfolgt im Stellenplanverfahren jeweils unter Angabe des Rechtsgrunds und nicht aufgrund des kw-Vermerks. In der Haushaltspraxis werden Leerstellen im Stellenplan in einer gesonderten Leerstellen-Übersicht ausgewiesen. Diese enthält bereits in der Überschrift die Bezeichnung „kw“ (künftig wegfallend) für alle aufgeführten Leerstellen.</p>
---	--	---

grau unterlegt = gestrichen

grau unterlegt = neu

LHO vom 17.12.2013 zuletzt geändert am 10.03.2016	Änderungsvorschlag	Begründung
	<p>sie oder er in der Leerstelle weiterzuführen. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummern 6 und 7 ist eine Wiederverwendung vor Ablauf der im Einzelfall festgelegten Beurlaubungszeit nur zulässig, wenn eine freie Planstelle zur Verfügung steht.</p> <p>(3) Absatz 1 gilt entsprechend für planmäßige Beamtinnen und planmäßige Beamte, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis für die Dauer der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag nach § 5 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 327), zuletzt geändert am 11. Juli 2014 (BGBl. I S. 906), in der jeweils geltenden Fassung oder im Europäischen Parlament nach § 8 des Europaabgeordnetengesetzes vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert am 11. Juli 2014 (BGBl. I S. 906, 907), in der jeweils geltenden Fassung ruhen. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Beamtin oder der Beamte nach § 6 des Abgeordnetengesetzes oder nach § 8 des Europaabgeordnetengesetzes die Rückführung in das frühere Dienstverhältnis beantragt.</p> <p>(4) Die nach den Absätzen 1 und 3 ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p>	

grau unterlegt = gestrichen

grau unterlegt = neu

<p style="text-align: center;">LHO vom 17.12.2013 zuletzt geändert am 10.03.2016</p>	<p style="text-align: center;">Änderungsvorschlag</p>	<p style="text-align: center;">Begründung</p>
<p style="text-align: center;">§ 57 Baumaßnahmen, Beschaffungen, Entwicklungsvorhaben</p> <p>(1) Baumaßnahmen dürfen nur begonnen werden, wenn ausführliche Entwurfszeichnungen und Kostenberechnungen vorliegen. Die für die Finanzen zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen. In den Zeichnungen und Berechnungen darf von den in § 19 bezeichneten Unterlagen nur insoweit abgewichen werden, als die Änderung nicht erheblich ist. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.</p> <p>(2) Beschaffungen und Entwicklungsvorhaben sind ausreichende Unterlagen zugrunde zu legen. Absatz 1 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 sind für Zuwendungen entsprechend anzuwenden.</p> <p>(4) Ermächtigungen, Auszahlungen für Investitionen zu leisten, dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die nach § 9 Absatz 2 für den betreffenden Aufgabenbereich verantwortliche Person festgestellt hat, dass die fachliche Verantwortung und die Trägerschaft für die spätere Nutzung sowie die Finanzierung der Folgekosten der Investition geregelt sind. Sie bleibt bis zur Übernahme der fachlichen Verantwortung durch einen anderen Aufgabenbereich für die Finanzierung der Folgekosten verantwortlich.</p>	<p style="text-align: center;">§ 57 Investitionen, Baumaßnahmen</p> <p>(1) Investitionsmaßnahmen sind ausreichende Unterlagen zugrunde zu legen. Baumaßnahmen dürfen, unabhängig davon, ob deren Kosten aktiviert werden können, nur begonnen werden, wenn ausführliche Entwurfszeichnungen und Kostenberechnungen vorliegen. Die für die Finanzen zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen. Von den in § 18 Absatz 3 bezeichneten Unterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Änderung nicht erheblich ist. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.</p> <p>(2) Ermächtigungen, Auszahlungen für Investitionen zu leisten, dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die nach § 9 Absatz 2 für den betreffenden Aufgabenbereich verantwortliche Person festgestellt hat, dass die fachliche Verantwortung und die Trägerschaft für die spätere Nutzung sowie die Finanzierung der Folgekosten der Investition geregelt sind. Sie bleibt bis zur Übernahme der fachlichen Verantwortung durch einen anderen Aufgabenbereich für die Finanzierung der Folgekosten verantwortlich.</p>	<p>Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass die aus der bis zum Haushaltsjahr 2014 anzuwendenden LHO übernommenen Begriffe „Beschaffungen“ und „Entwicklungsvorhaben“ keine klar abgegrenzten Begriffe des kaufmännischen Rechnungswesens sind. Da § 57 Absatz 2 LHO der bisherigen Fassung keine spezifischen Anforderungen stellt, soll dessen allgemeine Anforderung auf alle Investitionsmaßnahmen ausgeweitet und vorangestellt werden, um Abgrenzungsprobleme zu vermeiden.</p> <p>Die konkreteren Anforderungen an Baumaßnahmen bleiben mit Satz 2 erhalten. Zudem wird, der bisherigen Verwaltungspraxis folgend, klargestellt, dass die Ausführungsunterlage Bau grundsätzlich auch dann erstellt werden muss, wenn eine Baumaßnahme keine Investition darstellt, sondern der Instandhaltung oder Instandsetzung dient (vgl. Ziffer 2.5 VV-Bau).</p> <p>Ist die Investitionsmaßnahme für den Kernhaushalt die Anschaffung eines Rechts aus einer geleisteten Zuweisung oder aus einem geleisteten Zuschuss, wird durch die einschlägigen Vorschriften (bei Zuwendungen Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO, bei Zuführungen an Landesbetriebe, Sondervermögen und Hochschulen Verwaltungsvorschriften zu § 106 LHO) bereits sichergestellt, dass für Baumaßnahmen der oder des Zuweisungs- oder Zuschussesempfangenden die Anforderungen des</p>
<p style="text-align: center;">grau unterlegt = gestrichen</p>	<p style="text-align: center;">grau unterlegt = neu</p>	

LHO vom 17.12.2013 zuletzt geändert am 10.03.2016	Änderungsvorschlag	Begründung
kosten verantwortlich.		Absatzes 1 entsprechend gelten. Im Übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art. Absatz 3 der bisherigen Fassung kann entfallen, da die aus Zuwendungen abgeleiteten Rechte künftig bereits von Absatz 1 erfasst werden.
<p>§ 62 Veränderung von Ansprüchen</p> <p>(1) Ansprüche dürfen nur</p> <ol style="list-style-type: none"> gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Anspruchsgegnerin oder den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird; die Verzinsung soll gegen angemessene Sicherheitsleistung gewährt werden, niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen, erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die Anspruchsgegnerin oder den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde; das Gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung <p>grau unterlegt = gestrichen</p>	<p>§ 62 Veränderung von Forderungen</p> <p>(1) Forderungen dürfen nur</p> <ol style="list-style-type: none"> gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Schuldnerin oder den Schuldner verbunden wäre und die Forderung durch die Stundung nicht gefährdet wird; die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden, niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen, erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die Schuldnerin oder den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde; das Gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung <p>grau unterlegt = neu</p>	Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die Begriffe der staatlichen Doppik. Es können nur Ansprüche auf Zahlungen gestundet, niedergeschlagen und erlassen werden, die bereits geltend gemacht (konkretisiert) worden sind. Ist das der Fall, handelt es sich um Forderungen (vgl. § 37 Absatz 5 LHO).

Begründung

Änderungsvorschlag

**LHO vom 17.12.2013
zuletzt geändert am 10.03.2016**

<p>rechnung von geleisteten Beträgen und für die Freigabe von Sicherheiten.</p> <p>(2) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde, soweit sie nicht darauf verzichtet.</p> <p>(3) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.</p>	<p>von geleisteten Beträgen und für die Freigabe von Sicherheiten.</p> <p>(2) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde, soweit sie nicht darauf verzichtet.</p> <p>(3) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.</p>	
<p>§ 65 Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) Die zuständige Behörde soll darauf hinwirken, dass in Unternehmen, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, einheitliche Bewertungs- und Bilanzierungsstandards zugrunde gelegt werden, die von der für die Finanzen zuständigen Behörde erarbeitet werden.</p> <p>(6) ...</p>	<p>§ 65 Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) Die zuständige Behörde soll darauf hinwirken, dass in Unternehmen, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, einheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsstandards zugrunde gelegt werden, die von der für die Finanzen zuständigen Behörde erarbeitet werden.</p> <p>(6) ...</p>	<p>Die redaktionelle Änderung dient der einheitlichen Verwendung des Begriffs.</p>

grau unterlegt = gestrichen

grau unterlegt = neu

LHO vom 17.12.2013 zuletzt geändert am 10.03.2016	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>§ 79 Ermächtigungsvortrag, Ermächtigungsvorbelastung, Überschuss, Fehlbetrag</p> <p>(1) Für die Summe der Ermächtigungen, Kosten zu verursachen, die nach § 47 Absatz 2 auf das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen werden, ist ein besonderer bilanzieller Ermächtigungsvortrag zu bilden. Für die Summe der Fehlbeträge nach § 47 Absatz 3 Satz 1 ist eine besondere bilanzielle Ermächtigungsvorbelastung zu bilden. Der Vortrag und die Vorbelastung sind im Folgejahr aufzulösen.</p> <p>(2) ...</p>	<p>§ 79 Ermächtigungsvortrag, Ermächtigungsvorbelastung, Überschuss, Fehlbetrag</p> <p>(1) Für die Summe der Ermächtigungen, Kosten zu verursachen, die nach § 47 Absatz 2 auf das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen werden, ist ein besonderer bilanzieller Ermächtigungsvortrag zu bilden. Für die Summe der nach § 47 Absatz 3 Sätze 1 und 3 vorzutragenden Fehlbeträge ist eine besondere bilanzielle Ermächtigungsvorbelastung zu bilden. Der Vortrag und die Vorbelastung sind im Folgejahr aufzulösen.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Übersteigen die Steuererträge den nach § 27 Absatz 2 für das Haushaltsjahr festgestellten Trendwert, sind sie insoweit einer Konjunkturposition zuzuführen. Liegen die Steuererträge unterhalb dieses Trendwerts, reduziert der daraus resultierende Differenzbetrag die Konjunkturrücklage oder es wird, soweit diese nicht vorhanden oder auskömmlich ist, eine konjunkturell bedingte bilanzielle Vorbelastung gebildet.</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) ...</p> <p>(6) Die Ermächtigung nach § 28 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 2</p>	<p>Folgeänderung zur Ergänzung des § 47 Absatz 3 LHO.</p> <p>Behebung eines redaktionellen Fehlers.</p> <p>Folgeänderung zur Änderung des § 28 Absatz 3</p>
<p>grau unterlegt = gestrichen</p>	<p>grau unterlegt = neu</p>	

Begründung

Änderungsvorschlag

**LHO vom 17.12.2013
zuletzt geändert am 10.03.2016**

<p>Satz 1 Nummer 3 darf nur insoweit in Anspruch genommen werden, als die Steuererträge unterhalb des sich nach § 27 Absatz 2 für das Haushaltsjahr ergebenden Trendwerts liegen.</p>	<p>Satz 1 Nummer 3 darf nur insoweit in Anspruch genommen werden, als die Steuererträge unterhalb des sich nach § 27 Absatz 2 für das Haushaltsjahr ergebenden Trendwerts liegen.</p>	<p>Satz 1 Nummer 3 darf nur insoweit in Anspruch genommen werden, als die Steuererträge unterhalb des sich nach § 27 Absatz 2 für das Haushaltsjahr ergebenden Trendwerts liegen.</p>
<p>§ 84 Prüfung bei Stellen außerhalb der Verwaltung</p> <p>(1) Der Rechnungshof ist berechtigt, bei Stellen außerhalb der Verwaltung zu prüfen, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Teile des Haushaltsplans ausführen oder von der Freien und Hansestadt Hamburg Ertrag von Aufwendungen erhalten, 2. Ermächtigungen des Haushaltsplans oder Vermögensgegenstände der Freien und Hansestadt Hamburg bewirtschaften beziehungsweise verwalten, oder 3. von der Freien und Hansestadt Hamburg Zuwendungen erhalten. <p>Leiten diese Stellen die Mittel an Dritte weiter, so kann der Rechnungshof auch bei diesen prüfen.</p> <p>(2) Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung. Bei Zuwendungen kann sie sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Empfängerin oder des</p>	<p>§ 84 Prüfung bei Stellen außerhalb der Verwaltung</p> <p>(1) Der Rechnungshof ist berechtigt, bei Stellen außerhalb der Verwaltung zu prüfen, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Teile des Haushaltsplans ausführen oder von der Freien und Hansestadt Hamburg Ertrag von Aufwendungen erhalten, 2. Ermächtigungen des Haushaltsplans oder Vermögensgegenstände der Freien und Hansestadt Hamburg bewirtschaften beziehungsweise verwalten, 3. von der Freien und Hansestadt Hamburg Zuwendungen erhalten oder 4. als juristische Personen des privaten Rechts oder Personengesellschaften, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, nicht im Wettbewerb stehen, bestimmungsgemäß ganz oder überwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen oder diesem Zweck dienen und hierfür Haushaltsmittel oder Gewährleistungen der 	<p>Die Änderung folgt im Wesentlichen § 91 BHO und einigen Landeshaushaltsordnungen. Sie soll insbesondere den Erhalt der Prüfrechte des Rechnungshofs bei Stellen außerhalb der Verwaltung sicherstellen, wenn diese ganz oder überwiegend öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Das Prüfrecht bei juristischen Personen des privaten Rechts oder Personengesellschaften erstreckt sich in diesen Fällen auf die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung. Handelt es sich um Unternehmen, erfolgt die Prüfung unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze.</p> <p>Die Regelung bezieht sich insbesondere auf die spezielle Ausgestaltung der Mieter-Vermieter-Modelle (vgl. Drucksachen 20/11995, 20/11997, 20/13532, 20/14486 und 21/2660). Im Mieter-Vermieter-Modell (MVM) werden Personengesellschaften (Kommanditgesellschaften) als sog. Objektgesellschaften gegründet, die sich vertraglich verpflichten, Leistungen (wie z. B. Beschaffungen, Planung und Durchführung von Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen) zu erbringen, die der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dienen. Diese Personengesellschaften stehen nicht im</p>
<p>grau unterlegt = gestrichen</p>	<p>grau unterlegt = neu</p>	<p>grau unterlegt = gestrichen</p>

LHO vom 17.12.2013 zuletzt geändert am 10.03.2016	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält.</p> <p>(3) Bei der Gewährung von Darlehen sowie bei der Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen kann der Rechnungshof bei den Beteiligten prüfen, ob sie ausreichende Vorkehrungen gegen Nachteile für die Freie und Hansestadt Hamburg getroffen oder ob die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme der Freien und Hansestadt Hamburg vorgelegen haben.</p>	<p>Freien und Hansestadt Hamburg erhalten.</p> <p>Leiten diese Stellen die Mittel an Dritte weiter, so kann der Rechnungshof auch bei diesen prüfen.</p> <p>(2) Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung. Bei Zuwendungen kann sie sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Empfängerin oder des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält.</p> <p>(3) Bei der Gewährung von Darlehen sowie bei der Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen kann der Rechnungshof bei den Beteiligten prüfen, ob sie ausreichende Vorkehrungen gegen Nachteile für die Freie und Hansestadt Hamburg getroffen oder ob die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme der Freien und Hansestadt Hamburg vorgelegen haben.</p> <p>(4) Bei den juristischen Personen des privaten Rechts oder Personengesellschaften im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 erstreckt sich die Prüfung auf die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung. Handelt es sich um ein Unternehmen, erfolgt die Prüfung unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze.</p>	<p>Wettbewerb. Ihr Geschäftsmodell beruht darauf, dass sie ihren Umsatz weit überwiegend aus Geschäften mit der FHH erzielen. Ebenso besteht zwischen den Realisierungsträgern (juristische Personen des privaten Rechts) im Mieter-Vermieter-Modell kein Wettbewerb im Sinne der Vorschrift. Die Erweiterung gegenüber dem § 91 Absatz 1 Nummer 4 BHO, der ein umfassendes Prüferecht lediglich bei juristischen Personen des privaten Rechts vorsieht, um Personengesellschaften ist vor dem Hintergrund der besonderen gesellschaftsrechtlichen Konstruktion des Mieter-Vermieter-Modells zu rechtfertigen. Unterschiedliche Prüferechte zwischen den am Mieter-Vermieter-Modell beteiligten Gesellschaften (Verwaltungs-GmbH, Realisierungsträger, Vermmieter-KG) wären nicht sachgerecht.</p> <p>Der Rechnungshof hat bislang auch bei Unternehmen im Zusammenhang mit dem MVM sein Prüferecht im Zuge von Prüfungsvereinbarungen nach § 97 Absatz 1 Nummer 3 LHO sichergestellt. Diese Form der Sicherung der Prüferechte im jeweiligen Einzelfall ist allerdings – bei weiteren, diesem Grundmodell folgenden Fällen – nicht mehr verwaltungswirtschaftlich. Die vorgeschlagene Neuregelung dient zudem der Erhöhung der Rechtssicherheit sowie der Vermeidung sachlich unbegründeter Prüfungsbeschränkungen und Ungleichbehandlungen. Gleichzeitig berücksichtigt sie das finanzielle Risiko, indem das Prüferecht auf sol-</p>

grau unterlegt = neu

grau unterlegt = gestrichen

LHO vom 17.12.2013 zuletzt geändert am 10.03.2016	Änderungsvorschlag	Begründung
		<p>che juristischen Personen des privaten Rechts oder Personengesellschaften beschränkt ist, an denen die FHH unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, die nicht im Wettbewerb stehen, die bestimmungsgemäß ganz oder überwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen oder diesem Zweck dienen und hierfür Haushaltsmittel oder Gewährleistungen wie z.B. Bürgschaften der FHH erhalten. Dies schließt Mittel ein, die Beteiligungen von rechtlich unselbständigen Sondervermögen, Landesbetrieben und Hochschulen der FHH erhalten. Als Haushaltsmittel im Sinne der Vorschrift gelten außerdem auch Verpflichtungen zur Leistung einer Kommanditeinlage, soweit die FHH Kommanditistin einer Personengesellschaft ist. Ebenso sind die Voraussetzungen erfüllt, wenn Beteiligungen von rechtlich selbständigen Personen Mittel erhalten, die diese von der FHH bzw. deren Sondervermögen, Landesbetrieben und Hochschulen erhalten.</p> <p>Die genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen und sind im Übrigen restriktiv zu handhaben. Darüber hinaus bestehen Prüfungsmechanismen und -regelungen durch oder über eine erweiterte Abschlussprüfung nach §§ 53 und 54 HGrG sowie die Möglichkeit einer individuellen Prüfungsvereinbarung nach § 97 LHO für die juristischen Personen des Privatrechts.</p>

grau unterlegt = gestrichen

grau unterlegt = neu

LHO vom 17.12.2013 zuletzt geändert am 10.03.2016	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>§ 93 Vorprüfung</p> <p>(1) ... (7) ...</p> <p>(8) Der Senat regelt das Nähere im Einvernehmen mit dem Rechnungshof.</p>	<p>§ 93 Vorprüfung</p> <p>(1) ... (7) ...</p> <p>(8) Die für die Finanzen zuständige Behörde regelt das Nähere im Einvernehmen mit dem Rechnungshof.</p>	<p>Die Prüfrechte des Rechnungshofs nach § 85 LHO bleiben von dieser Regelung unberührt.</p> <p>Nach § 11 Satz 1 LHO erlässt die für die Finanzen zuständige Behörde die Verwaltungsvorschriften zur LHO. Nur in § 93 LHO ist für die Verwaltungsvorschriften zur Vorprüfung im Anschluss an § 100 LHO in der bis zum Haushaltsjahr 2014 anzuwendenden Fassung ein Senatsvorbehalt vorgesehen. Dieser ist nicht erforderlich und soll deshalb entfallen. Die Finanzbehörde stimmt alle Verwaltungsvorschriften mit den Behörden und Ämtern ab. Sollte kein Konsens herstellbar sein, hat jede Behörde und jedes Amt die Möglichkeit, nach Artikel 42 Absatz 2 Nummer 5 HV den Senat anzurufen.</p>
<p>§ 105 Sonderregelungen</p> <p>(1) Auf die landesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Altershilfe für Landwirte ist nur § 104 anzuwenden, und zwar dann, wenn sie auf Grund eines hamburgischen Gesetzes von der Freien und Hansestadt Hamburg Zuschüsse erhalten oder eine Garantieverpflichtung der Freien und Hansestadt Hamburg gesetzlich begründet ist. Auf die Verbände der in Satz 1 genannten Sozial-</p>	<p>§ 105 Sonderregelungen</p> <p>(1) Auf die landesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Altershilfe für Landwirte ist nur § 104 anzuwenden, und zwar dann, wenn sie auf Grund eines hamburgischen Gesetzes von der Freien und Hansestadt Hamburg Zuschüsse erhalten oder eine Garantieverpflichtung der Freien und Hansestadt Hamburg gesetzlich begründet ist. Auf die Verbände der in Satz 1 genannten Sozial-</p>	<p>Die Regelung ergänzt § 65 Absatz 5 LHO, der bereits eine vergleichbare Vorgabe mit Bezug auf die privatrechtlichen Unternehmen enthält, an denen die FHH unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist. Die Vorgabe von einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsstandards nach § 65 Absatz 5 LHO auch für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, deren Jahresabschlüsse in die Konzernrechnung der FHH einbezogen werden, soll gewährleisten, dass der Senat die Konzernrechnung nach § 78 LHO ordnungsgemäß aufstellen kann.</p>

grau unterlegt = neu

grau unterlegt = gestrichen

LHO vom 17.12.2013 zuletzt geändert am 10.03.2016	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>versicherungsträger ist unabhängig von ihrer Rechtsform § 104 anzuwenden, wenn Mitglieder dieser Verbände der Überwachung durch den Rechnungshof unterliegen. Auf sonstige Vereinigungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.</p> <p>(2) Auf Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts sind unabhängig von der Höhe der Beteiligung der Freien und Hansestadt Hamburg § 65 Absatz 1 Nummern 3 und 4 und Absätze 2 und 3, § 68 Absatz 1 und § 69 entsprechend, § 104 unmittelbar anzuwenden. Für Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die in Satz 1 genannten Unternehmen unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt sind, gelten die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und die §§ 65 bis 69 entsprechend.</p>	<p>versicherungsträger ist unabhängig von ihrer Rechtsform § 104 anzuwenden, wenn Mitglieder dieser Verbände der Überwachung durch den Rechnungshof unterliegen. Auf sonstige Vereinigungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.</p> <p>(2) Auf Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts sind unabhängig von der Höhe der Beteiligung der Freien und Hansestadt Hamburg § 65 Absatz 1 Nummern 3 und 4 und Absätze 2 und 3, § 68 Absatz 1 und § 69 entsprechend, § 104 unmittelbar anzuwenden. Für Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die in Satz 1 genannten Unternehmen unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt sind, gelten die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und die §§ 65 bis 69 entsprechend.</p> <p>(3) Die zuständige Behörde soll darauf hinwirken, dass in landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die in die Konzernrechnung nach § 78 einzubeziehen sind, die Bilanzierungs- und Bewertungsstandards nach § 65 Absatz 5 zugrunde gelegt werden.</p>	

grau unterlegt = gestrichen

grau unterlegt = neu

LHO vom 17.12.2013 zuletzt geändert am 10.03.2016	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>§ 108 Öffentlich-rechtliche Dienst- oder Amtsverhältnisse</p> <p>(1) Vorschriften dieses Gesetzes für Beamtinnen und Beamte sind auf andere öffentlich-rechtliche Dienst- oder Amtsverhältnisse entsprechend anzuwenden.</p> <p>(2) § 53 gilt entsprechend für Richterinnen und Richter, die zur Dienstleistung in die Verwaltung abgeordnet werden und ihre Bezüge aus einer dort ausgebrachten Planstelle erhalten.</p>	<p>§ 108 Öffentlich-rechtliche Dienst- oder Amtsverhältnisse</p> <p>(1) Vorschriften dieses Gesetzes für Beamtinnen und Beamte sind auf andere öffentlich-rechtliche Dienst- oder Amtsverhältnisse entsprechend anzuwenden.</p> <p>(2) § 53 gilt entsprechend für Richterinnen und Richter, die zur Dienstleistung in die Verwaltung abgeordnet werden und ihre Bezüge aus einer dort ausgebrachten Planstelle erhalten oder deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis für die Dauer der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag nach § 5 des Abgeordnetengesetzes oder im Europäischen Parlament nach § 8 des Europaabgeordneten-gesetzes ruhen.</p>	<p>Folgeänderung zur Ergänzung in § 53 LHO.</p>

grau unterlegt = gestrichen

grau unterlegt = neu

BezVG vom 6.7.2006, zuletzt geändert am 17.12.2013	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>§ 36 Grundsätze des Haushaltswesens in den Bezirksämtern</p> <p>(1) Im Haushaltsplan wird für jedes Bezirksamt ein besonderer Einzelplan ausgewiesen.</p> <p>(2) In den Einzelplänen der Bezirksämter werden Sondermittel der Bezirksversammlung sowie, jeweils gegliedert nach einheitlichen Aufgabenbereichen und Produktgruppen, aber ohne Leistungszweck, veranschlagt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die aus der Wahrnehmung von Aufgaben des Bezirksamtes entstehenden Erlöse, 2. die Personalkosten der Bediensteten des Bezirksamtes, 3. die Kosten des sächlichen Verwaltungsbedarfs des Bezirksamtes einschließlich der Kosten der Bezirksversammlung, 4. die Kosten der Leistungen in eigener fachlicher Zuständigkeit des Bezirksamtes, 5. die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen für Verwaltungszwecke des Bezirksamtes und 6. die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Darlehen für Aufgaben in eigener fachlicher Zuständigkeit des Bezirksamtes. <p>grau unterlegt = gestrichen</p>	<p>§ 36 Grundsätze des Haushaltswesens in den Bezirksämtern</p> <p>(1) Im Haushaltsplan wird für jedes Bezirksamt ein besonderer Einzelplan ausgewiesen.</p> <p>(2) In den Einzelplänen der Bezirksämter werden Sondermittel der Bezirksversammlung sowie, jeweils gegliedert nach einheitlichen Aufgabenbereichen und Produktgruppen, aber ohne Leistungszweck, veranschlagt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die aus der Wahrnehmung von Aufgaben des Bezirksamtes entstehenden Erlöse, 2. die Personalkosten der Bediensteten des Bezirksamtes, 3. die Kosten des sächlichen Verwaltungsbedarfs des Bezirksamtes einschließlich der Kosten der Bezirksversammlung, 4. die Kosten der Leistungen in eigener fachlicher Zuständigkeit des Bezirksamtes, 5. die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen für Verwaltungszwecke des Bezirksamtes und 6. die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Darlehen für Aufgaben in eigener fachlicher Zuständigkeit des Bezirksamtes. <p>grau unterlegt = neu</p>	<p>Ohne dass Verpflichtungsermächtigungen im Bezirksverwaltungsgesetz ausdrücklich erwähnt wurden, wurden sie bereits bis zum Haushaltsjahr 2014 als Zuweisungen eigenständig veranschlagt. Diese Praxis wurde ab dem Haushaltsjahr 2015 fortgesetzt, obwohl Verpflichtungsermächtigungen auch seit der Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes durch Art. 2 SNH-Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt werden. Die Änderung dient deshalb der Klarstellung, dass Zuweisungen auch in Form von Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt werden dürfen. Allerdings sollen Verpflichtungsermächtigungen nicht auf die Bezirksämter übertragen, sondern von den Bezirksämtern in den Einzelplänen der Fachbehörden bewirtschaftet werden. Deshalb wird § 36 Absatz 5 BezVG nicht ergänzt. Soweit Verpflichtungsermächtigungen für Zuweisungen in Anspruch genommen werden, müssen in folgenden Jahren Kosten oder Auszahlungen für Investitionen oder Darlehen als Zuweisungen in den Einzelplänen der zuständigen Fachbehörden veranschlagt werden. Hierfür bleiben die Fachbehörden verantwortlich.</p> <p>Zur Aufstellung und zur Ausführung des Haushaltsplans hatte die Finanzbehörde bis zum Haushaltsjahr 2014 Verwaltungsvorschriften erlassen, die das Zusammenwirken von Fachbehörden und Bezirksämtern bei der Veranschlagung und Bewirtschaftung von Zuweisungen geregelt haben. Da die Zuweisungen</p>

BezVG vom 6.7.2006, zuletzt geändert am 17.12.2013	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>(3) In den Teilplänen der Aufgabenbereiche der zuständigen Fachbehörden werden Zuweisungen an die Bezirksämter in einer eigenen Produktgruppe ohne Leistungen veranschlagt. Die Produktgruppe wird nach</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rahmenzuweisungen, 2. Zweckzuweisungen und 3. Einzelzuweisungen <p>gegliedert, denen jeweils ein Anteil der veranschlagten Kosten der Produktgruppe zugeordnet wird.</p> <p>(4) In den Teilplänen der Aufgabenbereiche der Fachbehörden werden Auszahlungen für Investitionen oder Darlehen ebenfalls als</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rahmenzuweisungen, 2. Zweckzuweisungen und 3. Einzelzuweisungen <p>veranschlagt.</p> <p>(5) Die als Rahmen-, Zweck- und Einzelzuweisungen veranschlagten Ermächtigungen, Kosten zu verursachen oder Auszahlungen zu leisten, werden nach Beschlussfassung über den Haushaltsplan aus den Einzelplänen der zuständigen Fachbehörden auf die Einzelpläne der Bezirksämter übertragen.</p>	<p>(3) In den Teilplänen der Aufgabenbereiche der zuständigen Fachbehörden werden Zuweisungen an die Bezirksämter in einer eigenen Produktgruppe ohne Leistungen veranschlagt. Die Produktgruppe wird nach</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rahmenzuweisungen, 2. Zweckzuweisungen und 3. Einzelzuweisungen <p>gegliedert, denen jeweils ein Anteil der veranschlagten Kosten der Produktgruppe zugeordnet wird. Für Verpflichtungsermächtigungen sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.</p> <p>(4) In den Teilplänen der Aufgabenbereiche der Fachbehörden werden Auszahlungen für Investitionen oder Darlehen und entsprechende Verpflichtungsermächtigungen ebenfalls als</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Rahmenzuweisungen, 5. Zweckzuweisungen und 6. Einzelzuweisungen <p>veranschlagt.</p> <p>(5) Die als Rahmen-, Zweck- und Einzelzuweisungen veranschlagten Ermächtigungen, Kosten zu verursachen oder Auszahlungen zu leisten, werden nach Beschlussfassung über den Haushaltsplan aus den Einzelplänen der zuständigen Fachbehörden auf die Einzelpläne der Bezirksämter übertragen.</p>	<p>ausschließlich im Bezirksverwaltungsgesetz geregelt waren und nach der Umstellung des Haushaltsrechts auch weiter sind, ist unklar, ob die Ermächtigung der für die Finanzen zuständigen Behörde in § 11 LHO nähere Bestimmungen zu den Regelungen im Bezirksverwaltungsgesetz umfasst. Mit der Ergänzung des § 36 BezVG um einen Absatz 6 wird klar gestellt, dass die Finanzbehörde wie bisher Fachbehörden und Bezirksämter durch Verwaltungsvorschriften binden kann. Fachanweisungen nach § 45 BezVG sind kein geeignetes Mittel, auch den Fachbehörden geeignete Vorgaben zu machen.</p>
grau unterlegt = gestrichen	grau unterlegt = neu	

BezVG vom 6.7.2006, zuletzt geändert am 17.12.2013	Änderungsvorschlag	Begründung
	zelpläne der Bezirksämter übertragen. (6) Das Nähere bestimmt die für die Finanzen zuständige Behörde nach Maßgabe des § 11 der Landeshaushaltsordnung vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503), zuletzt geändert am ... [einzutragen sind die Daten der Änderung der Landeshaushaltsordnung durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. ...).	

grau unterlegt = gestrichen

grau unterlegt = neu

Gebührengesetz vom 5.3.1986	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>§ 6 Gebührengrundsätze</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Zu den Kosten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 gehören neben den Personal- und Sachkosten einschließlich der Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, insbesondere auch Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind, und eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals einschließlich Grund und Boden. Bei Abschreibungen ist von den Wiederbeschaffungswerten zum Zeitpunkt der Kostenermittlung (Wiederbeschaffungswerte), bei der Verzinsung von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen. Eine Verzinsung von Grund und Boden erfolgt nur, soweit dieser einem anderen Verwendungszweck zugeführt werden kann. Dabei ist der Grund und Boden mit dem Verkehrswert oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, mit dem sonstigen Wert anzusetzen; die Bewertung ist für den Zeitpunkt vorzunehmen, seit dem der Grund und Boden von der betreffenden Verwaltungsbehörde für den Gebührengesetz genutzt wird, frühestens jedoch für den 21. Juni 1948. Bei der Verzinsung sind eingetretene Wertminderungen des Kapitals zu berücksichtigen; der durch Beiträge und Zuschüsse Dritter, die den Gebührenpflichtigen zugute kommen sollen, aufgebrachte Kapitalanteil bleibt außer Be-</p>	<p>§ 6 Gebührengrundsätze</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Zu den Kosten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 gehören neben den Personal- und Sachkosten einschließlich der Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, insbesondere auch Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind, und eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Der Berechnung der Abschreibungen sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten oder der Wiederbeschaffungswert zugrunde zu legen. Der Berechnung der Verzinsung des eingesetzten Kapitals sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen. Eine Verzinsung von Grund und Boden erfolgt nur, soweit dieser einem anderen Verwendungszweck zugeführt werden kann. Dabei ist der Grund und Boden mit dem Verkehrswert oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, mit dem Buchwert anzusetzen. Soweit Herstellungs- oder Anschaffungskosten durch Beiträge oder Zuschüsse Dritter finanziert wurden, bleiben diese außer Betracht. Soweit die Umsätze von öffentlichen Anstalten und Einrichtungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist sie den Gebührengrundsätzen aufzuerlegen.</p>	<p>Nach § 4 Absatz 1 Satz 2 der Landeshausordnung folgt die staatliche Doppik den Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts, Erster und Zweiter Unterabschnitt, des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs. Diese sehen bei Gegenständen des abnutzbaren Anlagevermögens eine lineare Abschreibung auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vor.</p> <p>Der bisherige § 6 des Gebührengesetzes sieht in Absatz 2 Satz 2 für die Ermittlung der Abschreibungsbeträge als Basis den Wiederbeschaffungswert vor. Dies bedeutet, dass in den Jahren nach der Erstsanschaffung bzw. Herstellung der Anlagegüter dieser Wiederbeschaffungswert</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf der Basis von Preisrückfragen für ein gleichartiges Anlagegut im Fachhandel (Tagespreis), - durch Ermittlung des Neupreises eines gleichartigen Anlagegutes und Berechnung der Abschreibung auf den Bewertungszeitpunkt, - durch Ermittlung des Neupreises auf der Basis der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten mit Hilfe von Preisindizes und Berechnung der Abschreibung auf den Bewertungszeitpunkt oder - hilfsweise durch möglichst genaue Schätzung ermittelt werden muss.
	<p>grau unterlegt = neu</p>	
	<p>grau unterlegt = gestrichen</p>	

Gebührengesetz vom 5.3.1986	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>tracht. Soweit die Umsätze von öffentlichen Anstalten und Einrichtungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist sie den Gebührenpflichtigen aufzuerlegen.</p>		<p>Die Änderung in Absatz 2 Satz 2 überträgt die handelsrechtliche Methodik auf die Grundsätze der Gebührenermittlung und ermöglicht es, bei der Ermittlung von Gebührensätzen hinsichtlich der kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Zinsen) auf die in der Anlagenbuchhaltung vorgehaltenen Daten zurückzugreifen. Damit werden die umfangreichen Arbeiten zur Ermittlung von Wiederbeschaffungszeitwerten und kalkulatorischen Zinsen vermieden.</p> <p>Um der mittelbaren Staatsverwaltung, die ebenfalls auf Grundlage von Gebührenerordnungen nach dem Gebührengesetz tätig wird, die Beibehaltung der bisherigen Art der Gebührenermittlung zu ermöglichen, werden sowohl die Abschreibungsraten auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten als auch die Abschreibungsraten auf den Wiederbeschaffungszeitwert als Grundlage der Gebührenermittlung zugelassen. Die Möglichkeit, beide Abschreibungsmethoden zu verwenden, ist in den Kommunalabgabengesetzen vieler Bundesländer verankert (u. a. Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen und Bayern).</p> <p>Da sowohl die FHH als auch die mittelbare Staatsverwaltung nach doppeltem Grundsätzen Rechnung legt, kann im Hinblick auf den Wert von Grund und Boden auf Buchwerte zurückgegriffen werden, falls der Verkehrswert nicht vorhanden ist. Der Begriff „sonstiger Wert“ wird deshalb durch „Buchwert“ ersetzt.</p>

grau unterlegt = gestrichen

grau unterlegt = neu

Gebührengesetz vom 5.3.1986	Änderungsvorschlag	Begründung
		Die übrigen Änderungen, soweit sie nicht re-daktioneller Art sind, ermöglichen die Nutzung der in der Finanz- und Anlagenbuchhaltung vorgehaltenen Daten für die Gebührenermittlung. Dadurch wird der Aufwand bei der Gebührenkalkulation gemindert.

grau unterlegt = gestrichen

grau unterlegt = neu

Finanzrahmengesetz vom 21.12.2012 zuletzt geändert am 15.12.2015	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) ... (2) ... (3) ...</p> <p>(4) Der Saldo Darlehen ist der im doppelischen Gesamtfinanzplan auszuweisende Saldo der nach § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 18 Absatz 4 LHO veranschlagten Einzahlungen für gegebene und Auszahlungen für zu gebende Darlehen.</p>	<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) ... (2) ... (3) ...</p> <p>(4) Der Saldo Darlehen ist der im doppelischen Gesamtfinanzplan auszuweisende Saldo der nach § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 18 Absatz 6 LHO veranschlagten Einzahlungen für gegebene und Auszahlungen für zu gebende Darlehen.</p>	<p>Folgeänderung zur Änderung des § 18 LHO.</p>

grau unterlegt = gestrichen

grau unterlegt = neu

HPA-Gesetz vom 29.06.2005 zuletzt geändert am 28.05.2014	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>§ 14 Finanzkontrolle, Anwendung der Landeshaushaltsordnung</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Für Maßnahmen im Bereich der allgemeinen Infrastruktur, die durch Investitionszuschüsse aus dem Haushalt finanziert werden, sind die §§ 7, 19, 46, 57 bis 59 LHO anzuwenden.</p> <p>(3) ...</p>	<p>§ 14 Finanzkontrolle, Anwendung der Landeshaushaltsordnung</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Für Maßnahmen im Bereich der allgemeinen Infrastruktur, die durch Investitionszuschüsse aus dem Haushalt finanziert werden, sind die §§ 7, 46, 57 bis 59 LHO anzuwenden.</p> <p>(3) ...</p>	<p>Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die Aufhebung des § 19 LHO. Planungsunterlagen müssen vor der Aufstellung des Haushaltsplans der Freien und Hansestadt Hamburg nur für Einzelmaßnahmen vorgelegt werden. Die Unterscheidung von Einzelmaßnahmen, Programmen und sonstigen Investitionen, die § 18 Absatz 2 LHO für den Kernhaushalt trifft, wurde in das HPA-Gesetz jedoch nicht übernommen. Daher ging der Verweis auf § 19 LHO schon bisher ins Leere. Werden Maßnahmen im Bereich der allgemeinen Infrastruktur durch Investitionszuschüsse aus dem Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg finanziert, sind diese Zuschüsse nach den Kriterien des § 18 Absatz 2 LHO einzeln zu veranschlagen. Hierfür sind dann die Unterlagen nach § 18 Absatz 3 LHO der neuen Fassung vorzulegen.</p>
<p>grau unterlegt = gestrichen</p>	<p>grau unterlegt = neu</p>	